

# Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. Juni 1997  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

## Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	79	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	44, 45, 46, 47
Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	80, 84	Lennartz, Klaus (SPD) . . . . .	32
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	19, 20	Lotz, Erika (SPD) . . . . .	59, 60
Bindig, Rudolf (SPD) . . . . .	1	Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD) . . . . .	83
Dr. Böhmer, Maria (CDU/CSU) . . . . .	21, 22, 23	Müller, Jutta (Völklingen) (SPD) . . . . .	33, 34
Börnsen, Arne (Ritterhude) (SPD) . . . . .	24, 25	Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos) . . . . .	35, 36
Diller, Karl, (SPD) . . . . .	7, 8, 9	Dr. Niehuis, Edith (SPD) . . . . .	85
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD) . . . . .	70, 71	Dr. Niese, Rolf (SPD) . . . . .	12
Doss, Hansjürgen (CDU/CSU) . . . . .	72	Poß, Joachim (SPD) . . . . .	37
Dreßen, Peter (SPD) . . . . .	53, 54	Reichardt, Klaus Dieter (Mannheim) (CDU/CSU) . . . . .	69
Eichhorn, Maria (CDU/CSU) . . . . .	26, 27	Romer, Franz (CDU/CSU) . . . . .	75, 76, 77
Ferner, Elke (SPD) . . . . .	28, 29, 30	Dr. Rose, Klaus (CDU/CSU) . . . . .	13, 14
Hagemann, Klaus (SPD) . . . . .	10	Schmidt, Ulla (Aachen) (SPD) . . . . .	3, 4
Heistermann, Dieter (SPD) . . . . .	63, 64, 65, 66	Dr. Schuster, R. Werner (SPD) . . . . .	5, 6
Keller, Peter (CDU/CSU) . . . . .	67, 68	Sielaff, Horst (SPD) . . . . .	48, 78
Kirschner, Klaus (SPD) . . . . .	55, 56, 57, 58	Singhammer, Johannes (CDU/CSU) . . . . .	38, 39
Kossendey, Thomas (CDU/CSU) . . . . .	73, 74	Teuchner, Jella (SPD) . . . . .	15, 16, 17, 18
Kressl, Nicolette (SPD) . . . . .	11	Wagner, Hans Georg (SPD) . . . . .	40, 41, 42, 43
Kurzhal, Christine (SPD) . . . . .	31, 82	Weis, Reinhard (Stendal) (SPD) . . . . .	61, 62
Dr. Graf Lambsdorff, Otto (F.D.P.) . . . . .	2	Wilhelm, Helmut (Amberg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	81
		Dr. Wodarg, Wolfgang (SPD) . . . . .	49, 50, 51, 52

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
Bindig, Rudolf (SPD) Situation in Strafvollzugsanstalten, insbesondere Jugendgefängnissen, in Kasachstan . . . . .	1
Dr. Graf Lambsdorff, Otto (F.D.P.) Kredite und Hilfszahlungen an das Mobuto- Regime trotz Kenntnis der persönlichen Aneignung Mobutus; Rückforderungs- maßnahmen . . . . .	1
Schmidt, Ulla (Aachen) (SPD) Schwierigkeiten bei der Entlassung aus der iranischen Staatsbürgerschaft . . . . .	2
Dr. Schuster, R. Werner (SPD) Besuche von Regierungsmitgliedern zwischen Nigeria und Deutschland . . . . .	3
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
Diller, Karl (SPD) Aussage des F.D.P.-Vorsitzenden Dr. Wolfgang Gerhardt über die Beachtung verfassungsrechtlicher Grenzen bei der Staatsverschuldung . . . . .	4
Auswirkungen einer Höherbewertung der Goldreserven um 10 Mrd. DM in den Jahren 1997 und 1998 . . . . .	4
Aussagen des Bundesministers der Finanzen zur Kreditobergrenze des Artikels 115 GG . . . . .	4
Hagemann, Klaus (SPD) Verkauf der früheren US-Sporthalle an die Stadt Worms . . . . .	5
Kressl, Nicolette (SPD) Finanzvolumen des Kinderfreibetrags nach § 32 bzw. Kindergeld nach dem X. Abschnitt des EStG für die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes; Kindergeldanteil an der Förde- rung der Familie (§ 31 EStG) . . . . .	5
Dr. Niese, Rolf (SPD) Angleichung der Kraftfahrzeugsteuersätze für Motorräder mit Katalysator an die Steuersätze für Pkw . . . . .	7
Dr. Rose, Klaus (SPD) Verlagerung der Bußgeld- und Strafsachen- stelle vom Finanzamt Passau zum Finanz- amt Landshut; Verhinderung eines Arbeitsplatzabbaus durch andere Aufgabenzuweisungen . . . . .	7
Teuchner, Jella (SPD) Verkauf von Eigenheimen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR im Zusammenhang mit Ausreisegenehmigungsverfahren; Rückübertragungen bzw. Entschädigungen . . . . .	8
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft</b>	
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen der aufhebbaren 91. Ver- ordnung zur Änderung der Ausfuhrliste zum Außenwirtschaftsgesetz auf den Export militärisch nutzbarer Güter nach Ex-Jugoslawien . . . . .	10
Dr. Böhmer, Maria (CDU/CSU) Unvereinbarkeit des Films „Das kleine Arschloch“ mit der Menschenwürde; Neufassung der Filmförderungskri- terien und Rückforderung von gewährten Fördermitteln . . . . .	11
Börnsen, Arne (Ritterhude) (SPD) Entscheidungsverfahren bei der Geneh- migung von Beihilfen, die der Zustim- mung der Europäischen Kommission bedürfen . . . . .	12
Eichhorn, Maria (CDU/CSU) Gewährung von Fördermitteln für den Film „Das kleine Arschloch“ als Verstoß gegen § 19 des Filmförderungsgesetzes . . . . .	13
Ferner, Elke (SPD) Umstrukturierung der Kohlesubventionen; Verwendung der bisherigen Subventions- mittel zur Schaffung neuer Arbeits- plätze im Saarland . . . . .	14
Kurzhals, Christine (SPD) Verwendungszweck und Höhe der seit 1990 in den Leipziger Südraum (ehemalige Land- kreise Borna und Geithain) geflossenen Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Ver- besserung der regionalen Wirtschafts- struktur“; künftige Förderbeträge . . . . .	15

Seite	Seite
Lennartz, Klaus (SPD) Anzahl der für die Existenzgründung einer Bäckerei, einer Tierhandlung und einer Krankengymnastik-Praxis vorliegenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften . . . 16	Dr. Wodarg, Wolfgang (SPD) Erkenntnisse über den Einsatz des von der Bundesanstalt für Fleischforschung in Kulmbach entwickelten ELISA-Tests zur Überprüfung der ordnungsge- mäßigen Erhitzung von Produkten der Tierkörperbeseitigung . . . . . 28
Müller, Jutta (Völklingen) (SPD) Gesprächsangebot der Bundesregierung über ein Ausgleichsprogramm in Höhe der verminderten Kohlesubventionen an die betroffenen Länder . . . . . 17	Konsequenzen aus den Ergebnissen der von der Claytex GmbH in Bergheim durchgeführ- ten Untersuchung von Tiermehlproben aus deutschen Tierkörperbeseitigungs- anlagen hinsichtlich der vorgeschrie- benen Erhitzung . . . . . 29
Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos) Stand des durch die OECD vorzulegenden Entwurfs eines multilateralen Investitions- abkommens (Multilateral Agreement on Investments – MAI); Beitrittsplanungen . . . 19	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung</b>
Poß, Joachim (SPD) Höhe des vom Bundesministerium für Wirtschaft prognostizierten realen und nominalen Bruttoinlandspro- dukts für die Steuerschätzungen der Jahre 1993 bis 1997 . . . . . 20	Dreßen, Peter (SPD) Kriterien für die Kündigung von Betten in Reha-Kliniken der Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung durch die Träger der gesetzlichen Kranken- und Renten- versicherung in Nordrhein-Westfalen . . . . 30
Singhammer, Johannes (CDU/CSU) Fördermittel der bundesmittelbaren Filmförderanstalt für den Kinofilm „Das kleine Arschloch“; Begrün- dung der Förderung . . . . . 21	Kirschner, Klaus (SPD) Betriebliche Zusatzrenten, aufgegliedert in Höhe, Sektoren und Betriebsgröße; Anteil an den Gesamtrentenbeziehern und den Gesamtbeschäftigten . . . . . 31
Wagner, Hans Georg (SPD) Verwendung eingestellter Kohlesubventions- mittel, insbesondere zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in den betroffenen Bundesländern . . . . . 22	Lotz, Erika (SPD) Ausnahmeanträge in den einzelnen Bundes- ländern nach § 13 Arbeitsgesetz 1996 und im ersten Quartal 1997; Bewilligungsanteil . . . . . 33
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	Weis, Reinhard (Stendal) (SPD) Aussetzung oder Kündigung der Werk- vertragsabkommen mit MOE-Staaten; Auswirkungen auf die Massenarbeits- losigkeit deutscher Bauarbeiter . . . . . 34
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verwendung des Antibiotikums Strepto- mycin zur Bekämpfung des Feuer- brandes im Obstbau; Wirksam- keit und Alternativen . . . . . 25	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>
Sielaff, Horst (SPD) Drastischer Rückgang der Verkäufe von Pflanzenschutzmitteln in Dänemark nach Einführung einer staatlichen Pflanzenschutzmittelabgabe; Aus- wirkungen auf die Erträge und die Pflanzengesundheit . . . . . 27	Heistermann, Dieter (SPD) Gründe für die Ablehnung des Umzugs ver- heirateter Angehöriger der Bundeswehr bei Versetzungen 1994 bis 1996; Anpassung der Wohnungsvergaberichtlinien und der Baufachlichen Bestimmungen des BMBau an familiäre Bedürfnisse; Wohnungsbestand; Bundesmittel 1997 bis 2000 für Wohnraum von Bundeswehrangehörigen . . . . . 35

Seite	Seite
Keller, Peter (CDU/CSU) Zurückstellung der Einberufung zum Grundwehrdienst bis zum Abschluß der begonnenen Berufsausbildung . . . . .	38
Reichardt, Klaus Dieter (Mannheim) (CDU/CSU) Ausbildungsaktivitäten der Bundeswehr in Nordafrika seit 1992 . . . . .	40
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD) Art der Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel und -zutaten; Erlaß einer entsprechenden Durchfüh- rungsverordnung . . . . .	41
Doss, Hansjürgen (SPD) Erlaß der „Verordnung über Sachverständige und Sachverständigen-Laboratorien“ . . . . .	42
Kossendey, Thomas (SPD) Kosten der Pharma-Industrie für den Zusatz „Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker“; weitere Notwendigkeit dieser Information . . . . .	42
Romer, Franz (CDU/CSU) Interne Richtlinien der Krankenkassen mit der Darstellung von Pflichtleistungen aus § 37 des SGB V als Kann- Leistungen; Zulässigkeit . . . . .	43
Sielaff, Horst (SPD) Ablehnung des Einsatzes von Hormonen in der Tiermast . . . . .	44
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr</b>	
Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kosten des Gutachtens „Schlepperkapazität – Technische Anforderungen an Not- schlepper in der Deutschen Bucht“ der Hamburgischen Schiffsbau- Versuchsanstalt . . . . .	45
Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fernstraßenverbindung durch das Gebiet der Städte Nürnberg/Schwabach; A 73 weiter B 2 a bzw. A 77; Auswirkungen auf das zu erwartende Fahrgastaufkommen der im Bau befindlichen S-Bahn- linie Nürnberg – Roth . . . . .	46
Wilhelm, Helmut (Amberg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Grundstücksverkauf (Areal des Bahnhofs Blieskastel) im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgehung Webenheim im Zuge der B 423 . . . . .	46
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</b>	
Kurzhaus, Christine (SPD) Zur Sanierung ehemaliger Tagebaue und Industrieanlagen im Leipziger Südraum seit 1992 im Rahmen des Verwaltungs- abkommens über die Altlastenfinan- zierung verwendete Mittel; künftige Förderbeträge . . . . .	47
Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD) Schadstoffbelastung der aus wiederver- wertetem DSD-Material gefertigten Wasserrinnen . . . . .	48
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie</b>	
Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neuordnung der Abschlußprüfungen beruf- licher Erstausbildung betr. die Anrech- nung von Leistungen in der Berufs- schule auf die Abschlußnote der Facharbeiterprüfung . . . . .	48
Dr. Niehuis, Edith (SPD) Ausschluß nicht ausbildender Unternehmen von der Vergabe von Forschungsmitteln und Bundesaufträgen . . . . .	49

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

1. Abgeordneter  
**Rudolf Bindig**  
(SPD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Situation in Strafvollzugsanstalten in Kasachstan, insbesondere Jugendgefängnissen, vor, und welche Möglichkeiten nutzt bzw. sieht die Bundesregierung, um gegenüber der Regierung Kasachstans auf einen menschenwürdigen Strafvollzug zu drängen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz  
vom 27. Mai 1997**

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, sind die allgemeinen Haftbedingungen in Arbeitslagern und Gefängnissen in der Republik Kasachstan generell sehr hart. Alle Insassen leiden unter dem Zustand der häufig heruntergekommenen Lager- und Gefängnisgebäude und der (falls ihnen nicht Angehörige helfen) unzureichenden Ernährung. Bei schlechter medizinischer Versorgung gibt es viele Tuberkulose-Fälle. Übergriffe durch das Wachpersonal sollen sich gegenüber der sowjetischen Zeit allerdings stark verringert haben.

Nach Berichten über schlimme Zustände in kasachischen Jugendgefängnissen hat die deutsche Botschaft in Almaty das Jugendgefängnis in der Hauptstadt Almaty besucht, das jetzt in einem besseren Zustand ist. Seit einer Amnestie im vergangenen Sommer sind dort nur noch 70 Jugendliche untergebracht (vorher ca. 530). Die kasachischen Behörden bemühen sich, dem schlechten Eindruck, den die Fernsehberichte vermittelt haben, entgegenzuwirken.

Ob sich die Lage in allen Gefängnissen bessert, ist fraglich. Die sehr schwierige Haushaltslage führt dazu, daß der Staat auch auf diesem Gebiet wenig Mittel zur Verfügung hat. Die deutsche Botschaft bemüht sich weiterhin um die Erlaubnis zum Besuch eines Gefängnisses für Erwachsene.

Die Menschenrechtslage wird bei hochrangigen politischen Gesprächen mit der kasachischen Führung regelmäßig angesprochen. Die Bundesregierung prüft zur Zeit, ob leitende Beamte der kasachischen Strafvollzugsbehörden zu einem Informationsaufenthalt nach Deutschland eingeladen werden können, um sie mit Grundsätzen und Methoden unseres Strafvollzugs bekannt zu machen und dadurch eine Sensibilisierung zu bewirken.

2. Abgeordneter  
**Dr. Otto Graf Lambsdorff**  
(F.D.P.)
- Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung auf nationaler und internationaler Ebene, die auf die Rückerstattung der dem Volk Zaire durch Herrn Mobutu vorenthaltenen, gestohlenen Vermögenswerte hinzielen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann  
vom 27. Mai 1997**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob sich in Deutschland Vermögenswerte des ehemaligen zairischen Staatspräsidenten Mobutu befinden. Ein Ersuchen einer zuständigen Behörde der Demokratischen Republik Kongo auf Beschlagnahmung solcher Vermögenswerte in Deutschland ist bislang nicht gestellt worden. Sollte an uns ein Rechtshilfeersuchen in dieser Angelegenheit gerichtet werden, so wird dies nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft und beantwortet.

Gleiches wird für den Fall gelten, daß an die Bundesregierung von seiten dritter Staaten Rechtshilfeersuchen oder sonstige Unterstützungsbitten zwecks Rückerstattung von Vermögenswerten des ehemaligen zairischen Staatspräsidenten Mobutu herangetragen werden. Dies war bisher nicht der Fall.

3. Abgeordnete  
**Ulla Schmidt (Aachen)**  
(SPD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, daß Bürger iranischer Herkunft, die seit vielen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland leben und sich um die deutsche Staatsbürgerschaft bemühen, öfters große Schwierigkeiten bei der notwendigen Entlassung aus der iranischen Staatsbürgerschaft haben, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die diesbezügliche Arbeitsweise der iranischen Botschaft in Bonn?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz  
vom 27. Mai 1997**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß iranische Staatsangehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen, immer wieder über Schwierigkeiten bei der Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit berichten. Schilderungen von Einzelfällen durch die Betroffenen weisen darauf hin, daß solche Erschwernisse häufig in der Verfahrensweise der iranischen Seite begründet sind. Das Entlassungsverfahren wird in nicht unerheblichem Maße aber auch von der Nachhaltigkeit der Entlassungsbemühungen und der Mitwirkungsbereitschaft der Antragsteller beeinflusst.

4. Abgeordnete  
**Ulla Schmidt (Aachen)**  
(SPD)
- Ist die Bundesregierung ggf. bereit, mit dem Iran Vereinbarungen mit dem Ziel zu treffen, daß für die Entlassung aus der iranischen Staatsbürgerschaft eindeutig formalisierte und nachvollziehbare Verfahrensregelungen gelten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz  
vom 27. Mai 1997**

Die Regelung des Verfahrens für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit ist eine innere Angelegenheit. Sie kann nicht Gegenstand bilateraler Vereinbarungen sein. Die Bundesregierung bemüht sich jedoch stets darum, bei auftretenden Schwierigkeiten mit der iranischen Botschaft eine Klärung herbeizuführen.

5. Abgeordneter  
**Dr. R. Werner  
Schuster**  
(SPD)
- Welche Mitglieder der Bundesregierung haben aus welchem Anlaß Nigeria in den Jahren 1990 bis 1997 besucht (tabellarische Auflistung)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann  
vom 28. Mai 1997**

In diesem Zeitraum haben keine Mitglieder der Bundesregierung Nigeria besucht.

6. Abgeordneter  
**Dr. R. Werner  
Schuster**  
(SPD)
- Welche Mitglieder der nigerianischen Regierung oder des nigerianischen Parlaments haben Deutschland aus welchen Anlässen in den Jahren 1990 bis 1997 besucht (tabellarische Auflistung)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann  
vom 28. Mai 1997**

1990: Finanzminister Falae, Anlaß nicht bekannt

Außenminister Lukman, Anlaß nicht bekannt

1992: Präsident Babangida, Staatsbesuch

1995: Finanzminister Ani, Anlaß: Vorstellung des nigerianischen Haushalts und der nigerianischen Wirtschaftspolitik

Informations- und Kulturminister Ofonagoro, Anlaß: Unterrichtung über innen- und außenpolitische Entwicklung Nigerias

1997: Planungsminister Ogunlade, Anlaß: Gesprächstermin mit deutscher Firma.

Darüber hinaus haben folgende Minister aus humanitären bzw. medizinischen Gründen Visa erhalten:

Transportminister Gumel (1995 und 1996)

Minister für Wasserversorgung Yelwa (1996)

Justizminister Agbamuche (1995 und 1996)

Handels- und Tourismusminister Ayinla (1994 und 1995)

Minister für Bundeshauptstadt Useni (1995 und 1996)

Minister für Energie und Stahl Dalhatu (1994 und 1996)

Minister für besondere Aufgaben Nas (1995)

Kommunikationsminister Olanrewaju (1995 und 1996)

Innenminister Kingibe (1996)

Da es sich hierbei um Privatbesuche gehandelt hat, ist dem Auswärtigen Amt nicht bekannt, ob die Visa in jedem Fall genutzt worden sind.

Seit 1993 gibt es kein nigerianisches Parlament mehr; auch in der Zeit von 1990 bis 1993 haben keine Parlamentarier aus Nigeria Deutschland besucht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

7. Abgeordneter  
**Karl  
Diller**  
(SPD)
- Wie reagiert die Bundesregierung auf die von dem Vorsitzenden der F.D.P., Wolfgang Gerhardt, in den Tagesthemen der ARD am 14. Mai 1997 im Zusammenhang mit dem Verkauf von Telekom-Aktien durch den Bund noch in diesem Jahr vertretene Auffassung, „es gebe bei dem Thema Verschuldung immer verfassungsrechtliche Grenzen, die man beachten müsse im Verhältnis zu den Investitionen, und die auch eine Regierung beachten müsse, besonders eine aus CDU, CSU und F.D.P. zusammengesetzte“?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 27. Mai 1997**

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, Aussagen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu kommentieren. Im übrigen bewegt sich die Politik der Bundesregierung im verfassungsrechtlichen Rahmen.

8. Abgeordneter  
**Karl  
Diller**  
(SPD)
- Wie würde sich eine Höherbewertung der Goldreserven um modellhaft unterstellte 10 Mrd. DM in den Jahren 1997 sowie 1998 auf den Bundeshaushalt sowie auf die Berechnung des Defizitkriteriums und des Schuldenstandkriteriums gemäß Maastricht-Vertrag auswirken, und welche maximale Höherbewertung erwägt die Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Jürgen Stark vom 27. Mai 1997**

Es trifft zu, daß der Bundesminister der Finanzen gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen, die das Europäische Währungsinstitut am 5. November 1996 entwickelt hat, eine Neubewertung der Reserven der Deutschen Bundesbank anstrebt. Die Modalitäten hierfür liegen jedoch noch nicht fest; über die Auswirkungen ist daher noch keine Auskunft möglich.

9. Abgeordneter  
**Karl  
Diller**  
(SPD)
- Aus welchen Gründen ist der Bundesminister der Finanzen von seiner am 30. Oktober 1996 im Deutschen Bundestag vertretenen Auffassung abgedrückt, die Kreditobergrenze des Artikels 115 des Grundgesetzes beziehe sich nicht auf den Haushaltsvollzug, wenn er am 7. Mai 1997 auf die Frage nach einer Haushaltssperre gemäß der Bandmitschrift des ZDF geantwortet hat: „Ich kann sie nicht ausschließen, aber wir werden zusätzliche Maßnahmen benötigen, um vor allen Dingen auch der Problematik des Artikels 115 des Grundgesetzes, daß die Nettokreditaufnahme höher ist als die Investitionen, zu begegnen“?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki  
vom 4. Juni 1997**

Der Bundesminister der Finanzen vertritt unverändert die Auffassung, daß sich die Kreditobergrenze des Artikels 115 GG auf die Haushaltsaufstellung bezieht. Bei der von Bundesminister Dr. Theodor Waigel angesprochenen Möglichkeit, zum teilweisen Ausgleich der Steuerausfälle und der Mehrausgaben aufgrund der Arbeitsmarktsituation u. U. eine Haushaltssperre auszubringen, ist auch die Frage zu prüfen, ob als zusätzliche Maßnahme ein Nachtragshaushalt erforderlich werden könnte, bei dessen Aufstellung Artikel 115 GG zu beachten wäre.

10. Abgeordneter  
**Klaus Hagemann**  
(SPD)
- Was hat bei den nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums der Finanzen dazu geführt, daß der bereits ausgehandelte, unterschriftsreife Vertrag zum Verkauf der leerstehenden früheren US-Turnhalle in Worms (Bensheimer Straße) seitens des Bundesvermögensamtes in Landau wenige Tage vor dem vereinbarten Vertragsabschluß zunächst nicht zustande kommen konnte, und unter welchen Voraussetzungen ist das Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage des schon verabredeten Kaufpreises von 457 000 DM bereit, die ehemalige US-Sporthalle der Stadt Worms doch noch zu veräußern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki  
vom 4. Juni 1997**

Das – auf der Grundlage der bisher mit der Stadt Worms geführten Verhandlungen beruhende – Kaufvertragsangebot über die bundeseigene Sporthalle mußte zurückgezogen werden, weil eine fehlerhafte Berechnung bei der für den Kaufpreis maßgeblichen Wertermittlung festgestellt wurde. Dies galt sowohl für den Ansatz eines zu hohen Abschlages für den Wert der baulichen Anlagen als auch für eine unrichtige Ermittlung des Bodenwertes zu Lasten des Bundes.

Das Festhalten an dem bisherigen Kaufpreisangebot wäre daher haushaltsrechtlich nicht vertretbar gewesen.

Die Stadt Worms hat die Rücknahme des Kaufvertragsangebotes mit Verständnis aufgenommen. Sie wird im Einvernehmen mit dem Bundesvermögensamt Landau über den Gutachterausschuß ein eigenes Gutachten erstellen und dieses dem Bundesvermögensamt zur Auswertung überlassen. Danach wird ein erneutes Gespräch mit der Stadt Worms stattfinden. Es ist davon auszugehen, daß die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt fortgesetzt wird.

11. Abgeordnete  
**Nicolette Kressl**  
(SPD)
- Mit welchem Finanzvolumen dient der Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes bzw. das Kindergeld nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (§§ 62 ff.) der steuerlichen Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines

Kindes, und mit welchem Finanzvolumen dient das Kindergeld über die geante Freistellungswirkung hinaus der Förderung der Familie (vgl. § 31 Einkommensteuergesetz), und zwar jeweils für alle Kindergeldberechtigten mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen zwischen 12 365 DM und 30 000 DM, zwischen 30 001 DM und 60 000 DM, zwischen 60 001 DM und 90 000 DM, zwischen 90 001 DM und 120 000 DM sowie über 120 000 DM (verheiratete jeweils doppelte Beträge)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 28. Mai 1997**

Die nachstehende Übersicht enthält eine Schätzung des Gesamtvolumens des Familienleistungsausgleichs in den gewünschten Klassen des zu versteuernden Einkommens und dessen Aufteilung auf das zur Steuerfreistellung des Existenzminimums von Kindern erforderliche Finanzvolumen einerseits und das der Förderung der Familie dienende Finanzvolumen andererseits.

Zu versteuerndes Einkommen *)		Finanzvolumen Kindergeld/Kinderfreibetrag				
		insgesamt	Steuerfreistellung des Existenzminimums		Förderung der Familie	
von .....DM	bis .....DM		(Mrd. DM)	(Mrd. DM)	v. H.	(Mrd. DM)
(DM)	(DM)	(Mrd. DM)	(Mrd. DM)	v. H.	(Mrd. DM)	v. H.
1	2	3	4	5	6	7
unter	12 366	13,5	.	.	13,5	100,0
12 366	30 000	11,4	6,6	57,9	4,8	42,1
30 000	60 000	17,8	13,5	75,8	4,3	24,2
60 000	90 000	4,6	4,2	91,3	0,4	8,7
90 000	120 000	1,1	1,1	100,0	.	.
	mehr	1,3	1,3	100,0	.	.
		49,7	26,7	53,7	23,0	46,3

\*) Verheiratete jeweils verdoppelte Beträge

Vom Familienleistungsausgleich in Höhe von fast 50 Mrd. DM wird fast die Hälfte (46,3 v. H.) für die Familienförderung vorrangig zugunsten von Familien mit kleinen Einkommen eingesetzt.

Die Berechnungen für die Steuerbelasteten wurden mit dem BMF-Einkommensteuermodell durchgeführt, das auf einer Fortschreibung der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik für die alten Länder und Daten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung für die neuen Länder basiert. Die entsprechenden Volumina bei den Nicht-Steuerbelasteten ergeben sich als Differenz zu dem vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ angesetzten Gesamtvolumen des Familienleistungsausgleichs.

Aus der Tabelle wird deutlich, daß der Anteil von Kindergeld/Kinderfreibetrag, der der Familienförderung dient, mit abnehmendem zu versteuerndem Einkommen größer wird. In den Fällen, in denen das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag unterschreitet, dient das gezahlte Kindergeld in voller Höhe der Familienförderung. In den beiden oberen Einkommenskategorien ergibt sich lediglich eine geringfügige Familienförderung bei Familien mit drei und mehr Kindern.

12. Abgeordneter  
**Dr. Rolf Niese**  
(SPD)
- Warum werden die Kfz-Steuersätze für Motorräder nicht denen der Kfz-Steuersätze für Pkw angegliedert, um somit die Motorräder, die bereits heute über einen Katalysator verfügen, steuerlich besser zu stellen gegenüber Motorrädern ohne Katalysator?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 3. Juni 1997**

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 (699. Sitzung am 5. Juli 1997, Drucksache 13/5360) die Bundesregierung aufgefordert, umgehend die Voraussetzungen für eine emissionsorientierte Besteuerung von Kraftfahrzeugen zu schaffen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung mitgeteilt, daß sie dieser Aufforderung derzeit noch nicht entsprechen kann, und zum Ausdruck gebracht, daß sie bestrebt ist, die ökologischen Aspekte im bestehenden Besteuerungssystem zu verstärken.

Eine steuerliche Förderung von Motorrädern mit Katalysator wäre aus umweltpolitischen Gründen zwar durchaus in Erwägung zu ziehen; dabei wäre jedoch zu bedenken, daß dies aus EG-rechtlichen Gründen nicht unproblematisch wäre. Eine solche Förderung wäre grundsätzlich nur zulässig, wenn EG-weit verbindliche Grenzwerte beschlossen, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt verbindlich vorgeschrieben wären und durch den steuerlichen Anreiz die vorzeitige freiwillige Einhaltung dieser Grenzwerte steuerlich begünstigt würde. Für Motorräder gibt es derzeit keine solchen EG-weit verbindlichen Grenzwerte; deshalb wäre bei einer steuerlichen Förderung von Motorrädern, die mit Katalysator ausgerüstet sind, nicht auszuschließen, daß andere Mitgliedstaaten Einwendungen oder sogar Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erheben würden.

Für den Fall einer Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer für schadstoffreduzierte Motorräder wäre auch zu bedenken, daß dies wegen der von den Ländern wiederholt geäußerten Forderung nach Aufkommensneutralität bei Änderungen der Kraftfahrzeugsteuersätze nur möglich wäre, wenn gleichzeitig die Kraftfahrzeugsteuer für nicht schadstoffreduzierte Motorräder angehoben würde. Dies dürfte auf erhebliche Widerstände bei den betroffenen Fahrzeughaltern stoßen. Der Bundesverband der Motorradfahrer hat eine Einbeziehung der Motorräder in die Neuregelung zur stärker emissionsbezogenen Kraftfahrzeugsteuer ausdrücklich abgelehnt und die Beibehaltung des bisher für Motorräder bestehenden einheitlichen Steuersatzes gefordert.

Im übrigen ist fraglich, ob eine Differenzierung der Kraftfahrzeugsteuer für Motorräder nach Schadstoffemissionen wegen der im Vergleich zu Pkw geringen Höhe der Steuer eine unter ökologischen Aspekten ausreichende und sinnvolle Spreizung erlauben würde.

Gleichwohl wird die Bundesregierung die Einführung emissionsbezogener Elemente in die Besteuerung der Motorräder prüfen, sobald für diese Fahrzeuge EG-weite strenge Schadstoffgrenzwerte beschlossen sind.

13. Abgeordneter  
**Dr. Klaus Rose**  
(CDU/CSU)
- Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß zum 1. Januar 1998 die Bußgeld- und Strafsachenstelle vom Finanzamt Passau zum Finanzamt Landshut verlagert werden soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser  
vom 4. Juni 1997**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, daß zum 1. Januar 1998 die Bußgeld- und Strafsachenstelle vom Finanzamt Passau zum Finanzamt Landshut verlagert werden soll.

14. Abgeordneter  
**Dr. Klaus  
Rose**  
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung generell eine Möglichkeit, durch eine weitere Aufgabenzuweisung an diejenigen Finanzämter, deren Bußgeld- und Strafsachenstellen an andere Finanzämter verlagert werden sollen (z. B. an das Finanzamt Passau), die Arbeitsplätze nicht bloß abzubauen, sondern im Gegenteil aufzustocken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser  
vom 4. Juni 1997**

Die Bundesregierung hat keine Möglichkeit, auf die Aufgabenverteilung in den Steuerverwaltungen der Länder Einfluß zu nehmen. Die Finanzämter sind örtliche Landesfinanzbehörden. Sie werden von den obersten Finanzbehörden der Länder geleitet. Diese bestimmen in ihrem Geschäftsbereich insbesondere den Bezirk und den Sitz der Finanzämter. Darüber hinaus kann die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit eines Finanzamts auf einzelne Aufgaben beschränken sowie einem Finanzamt oder einer besonderen Landesfinanzbehörde Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen (§ 17 Gesetz über die Finanzverwaltung und § 387 Abs. 2 Abgabenordnung). Von diesen Ermächtigungen haben alle Länder Gebrauch gemacht. Eine Beteiligung des Bundes beim Erlaß von Landesverordnungen ist nicht vorgeschrieben und findet nicht statt.

15. Abgeordnete  
**Jella  
Teuchner**  
(SPD)
- Wie viele Personen mußten im Zusammenhang mit Ausreisegenehmigungsverfahren aus der ehemaligen DDR ihre Eigenheime auf dem Gebiet der ehemaligen DDR verkaufen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki  
vom 28. Mai 1997**

Die Ausreisegenehmigung für Übersiedler wurde von den DDR-Behörden nur erteilt, wenn der Antragsteller geordnete Vermögensverhältnisse nachgewiesen hatte. Hierzu gehörte entweder der Verkauf oder die Vorsorge für eine ordnungsgemäße Verwaltung von Grundbesitz. In der Praxis wurden die Ausreisewilligen in der Regel zum Verkauf, zum Verzicht oder zum Verschenken ihres Grundbesitzes gezwungen. Die Verwaltungspraxis richtete sich nach unveröffentlichten Richtlinien des Ministeriums des Innern und des Chefs der Deutschen Volkspolizei (z. B. Ordnung-Nr. 0118/77 vom 8. März 1977 oder Ordnung-Nr. 0175/89 vom 7. Dezember 1988).

Insgesamt sind nach 1945 über 4 Millionen Personen mit oder ohne Genehmigung aus der SBZ/DDR in den Westen gegangen. Nach dem Bau der Mauer in Berlin sind bis Ende 1989 ca. 756 000 Personen mit Genehmigung aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt (Übersiedler und freigeverkaufte Häftlinge). Weder in der ehemaligen DDR noch in der Bundesrepublik Deutschland ist die Anzahl derjenigen, die über Grundbesitz verfügten, noch die Anzahl derjenigen, die zum Verkauf von Eigenheimen gezwungen wurden, statistisch erfaßt worden.

16. Abgeordnete  
**Jella  
Teuchner**  
(SPD)
- Bei wie vielen dieser Verkäufe ist nachweisbar, daß durch Druck von Staats- oder Parteiorganen die Erteilung der Ausreisegenehmigung von einem vorherigen Verkauf der Eigenheime der Antragsteller abhängig gemacht wurde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 28. Mai 1997**

Auch hierzu ist statistisches Material nicht vorhanden. Die Motive für die Veräußerung eines Eigenheimes seitens eines Ausreisewilligen waren unterschiedlicher Art. Die Interessen von Personen im Rentenalter waren andere als die von jüngeren Personen. In einer Reihe von Fällen wird auch die Weitergabe des Eigenheims innerhalb der Familie erfolgt sein. In der Mehrzahl der Fälle dürfte aber von erheblichem staatlichem Druck auf die Veräußerung auszugehen sein.

17. Abgeordnete  
**Jella  
Teuchner**  
(SPD)
- Wie viele Übersiedler aus der ehemaligen DDR, die im Zuge des Ausreiseverfahrens ihre Eigenheime verkaufen mußten, erhielten ihre Eigenheime zurück?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 28. Mai 1997**

Bis zum 31. März 1997 haben die zuständigen Stellen 393 054 positive Rückübertragungsentscheidungen im Immobilienbereich getroffen. Die Fälle der Zwangsverkäufe im Zusammenhang mit Ausreisebemühungen aus der ehemaligen DDR stellen eine Teilgröße der unter § 1 Abs. 3 des Vermögensgesetzes fallenden „Unlauteren Machenschaften“ dar, die den Geltungsbereich des Vermögensgesetzes eröffnen, aber wegen der Ausschlußtatbestände des „redlichen Erwerbs“ (§ 4 Abs. 2 VermG) und der in § 5 VermG geschützten öffentlichen Interessen vielfach nicht zur Rückübertragung, sondern lediglich zu einem Entschädigungsanspruch führen. Die Statistik weist weder die Zahl der Eigenheime noch die der ausreisebedingten Zwangsverkäufe besonders aus. Sie läßt sich auch nicht ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermitteln.

18. Abgeordnete  
**Jella  
Teuchner**  
(SPD)
- Wie viele Übersiedler aus der ehemaligen DDR, die im Zuge des Ausreiseverfahrens ihre Eigenheime verkaufen mußten, erhielten statt einer Rückübertragung eine Entschädigung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki  
vom 28. Mai 1997**

Bis zum 31. März 1997 sind 74.692 Entschädigungsgrundlagenbescheide im Immobilienbereich ergangen. Bis zu diesem Stichtag sind auch bereits 18 883 Entschädigungshöhenbescheide, allerdings für alle in Betracht kommenden Vermögenswerte, ergangen. Den Berechtigten wurden 924 Schuldverschreibungen mit einem Gesamtvolumen von über 18 Mio. DM zugewiesen. Weder die Zahl der für Eigenheime noch die Zahl der für ausreisbedingte Zwangsverkäufe bezogenen Entschädigungen sind in der Statistik besonders ausgewiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft**

19. Abgeordnete **Angelika Beer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Auswirkungen hat die aufhebbare 91. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste zum Außenwirtschaftsgesetz für den Export militärisch nutzbarer Güter nach Ex-Jugoslawien?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Heinrich Leonhard Kolb  
vom 3. Juni 1997**

Trotz vollständiger Aufhebung des VN-Waffenembargos im Juni 1996 gegenüber allen Ländern des ehemaligen Jugoslawiens hat die Europäische Union ihr Waffenembargo gegenüber Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien aufrechterhalten. Darüber hinaus werden Lieferungen von Rüstungsgütern (Teil 1A der Ausfuhrliste) und von Dual-use-Gütern (gemeinsame EU-Güterliste sowie Teil 1C der Ausfuhrliste) weiterhin gegenüber allen Ländern des ehemaligen Jugoslawiens kontrolliert. Außerdem gilt die deutsche Sondernorm des § 5c AWV (Einbau nichtgelisteter Güter in Rüstungsgüter oder Lieferung für Rüstungsproduktionsbetriebe) weiter. Damit kontrolliert die Bundesrepublik Deutschland einen größeren Warenkreis militärisch nutzbarer Güter als die übrigen EU-Partnerländer. Lediglich eine noch weitergehende Sondernorm, die situationsbedingt Ende 1991 eingeführt wurde, ist mit der 91. Änderungsverordnung der Ausfuhrliste am 16. Februar 1997 aufgehoben worden.

20. Abgeordnete **Angelika Beer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der Umfang der aufgrund der aufhebbaren 91. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste zum Außenwirtschaftsgesetz gelieferten militärisch nutzbaren Güter nach Ex-Jugoslawien, und wie viele Anträge für Lieferungen liegen vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretär  
Dr. Heinrich Leonhard Kolb  
vom 3. Juni 1997**

Seit Inkrafttreten (10. Dezember 1991) der nationalen Sonderbeschränkungen für die Lieferung von militärisch nutzbaren Gütern in die Länder des ehemaligen Jugoslawiens wurden bis zur Aufhebung dieser Norm (16. Februar 1997) insgesamt Genehmigungen im Wert von ca. 23,9 Mio. DM und Ablehnungen im Wert von ca. 20,3 Mio. DM erteilt.

Die Ablehnungen bezogen sich u. a. auf ein Funküberwachungssystem, Geländefahrzeuge, Lkw, Bekleidung u. ä.; die Genehmigungen betrafen in erster Linie Fahrzeuge, Baumaschinen, Kräne u. ä. Inwieweit die erteilten Genehmigungen tatsächlich ausgenutzt werden, ist nicht bekannt; der Genehmigungswert dürfte jeweils über dem tatsächlichen Ausnutzungsgrad liegen.

21. Abgeordnete **Dr. Maria Böhmer** (CDU/CSU) Teilt die Bundesregierung im Hinblick auf ihre aufsichtsrechtlichen Befugnisse die Auffassung, daß die in dem Film „Das kleine Arschloch“ zum Ausdruck kommende Verhöhnung christlicher Überzeugungen sowie alter und behinderter Menschen mit der grundgesetzlich geschützten Menschenwürde unvereinbar ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Heinrich Leonhard Kolb  
vom 22. Mai 1997**

Die Bundesregierung verweist auf die Entscheidung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, die festgestellt hat, daß über zwölfjährige Jugendliche die in dem Film zum Ausdruck kommende Kritik, etwa an religiös begründeten Moralvorstellungen, durchaus einordnen und relativieren könnten, und zum anderen, daß Aussagen über Randgruppen nicht deren Verächtlichmachung dienen. Vielmehr würden durch die entsprechenden Sprach- und Bildpassagen Klischees des eigenen Umgangs mit Randgruppen in Frage gestellt.

Es besteht für die Bundesregierung kein Anlaß und keine Möglichkeit, die Bewertung der FSK in Frage zu stellen.

22. Abgeordnete **Dr. Maria Böhmer** (CDU/CSU) Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf bezüglich einer Neufassung der Filmförderkriterien, um dem in § 2 Abs. 1 des Filmförderungsgesetzes niedergelegten Ziel der Steigerung der Qualität des deutschen Films gerecht zu werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Heinrich Leonhard Kolb  
vom 22. Mai 1997**

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß für eine Neufassung des § 19 oder des § 2 FFG.

Gesetzliche Regelungen können nur allgemeine Kriterien und Wertungsmaßstäbe festlegen, die dann von der Vergabekommission auf den Einzelfall angewendet werden.

23. Abgeordnete  
**Dr. Maria Böhmer**  
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, die von der Filmförderungsanstalt gewährten Förderungshilfen für den Film „Das kleine Arschloch“ wegen eines möglichen Verstoßes gegen § 19 des Filmförderungsgesetzes zurückzufordern?

**Antwort des Parlamentarische Staatssekretärs  
Dr. Heinrich Leonhard Kolb  
vom 22. Mai 1997**

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß und im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht auch keine Möglichkeit, die von der Filmförderungsanstalt (FFA) gewährten Förderungshilfen zurückzufordern.

Die FFA hat bei ihrer Entscheidung nicht gegen § 2 oder § 19 FFG verstoßen.

Die FFA führt aufgrund des nach Artikel 74 Nr. 11 Grundgesetz: „Recht der Wirtschaft“ erlassenen Filmförderungsgesetzes Förderungsmaßnahmen durch. Für diese und andere wirtschaftlich ausgerichteten Förderungsmaßnahmen werden der FFA von der Film- und Videowirtschaft sowie den öffentlichen und privaten Fernsehveranstaltern die Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Grenze zieht § 19 FFG für Filme, die gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen.

Da die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft den Film nach § 6 JÖSchG geprüft hat und für die Altersgruppe ab 12 Jahren freigegeben hat, unterfällt dieser Film, wie alle anderen von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft für unter 18 Jahren freigegebenen Filme, nicht § 19 FFG.

24. Abgeordneter  
**Arne Börnsen**  
(Ritterhude)  
(SPD)
- Wie sieht das förmliche Verfahren für die deutsche Gesetzgebung aus, das als rechtliche Konsequenz der Rechtsauffassung der Bundesregierung notwendig ist, wenn die Europäische Kommission erst eine Beihilfeentscheidung nach der deutschen Gesetzgebung treffen kann, während die Bundesrepublik Deutschland erst die Genehmigung der Europäischen Kommission abzuwarten hat (vgl. Drucksache 13/7346 S. 12 ff.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Heinrich Leonhard Kolb  
vom 3. Juni 1997**

Es gibt kein besonderes förmliches Verfahren für die Aufnahme eines beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalts in ein nationales Gesetz. Als Beispiel für einen solchen EG-Vorbehalt kann auf Artikel 20 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569, 1593) verwiesen werden.

25. Abgeordneter  
**Arne  
Börnßen  
(Ritterhude)  
(SPD)**
- Welche rechtliche Qualität hat der „EG-Vorbehalt“ für die Wirksamkeit der deutschen Gesetze und für deren Anwendung, wenn die Genehmigung der Europäischen Kommission nicht oder noch nicht vorliegt (vgl. Antwort auf meine Fragen 32, 33 in Drucksache 13/7585)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Heinrich Leonhard Kolb**

**vom 3. Juni 1997**

Die Einfügung eines EG-Vorbehalts in ein innerstaatliches Gesetz hat die Konsequenz, daß das Inkrafttreten der vom Vorbehalt erfaßten Normen vom Eintreten einer Bedingung abhängig gemacht wird. Mit Eintritt der Bedingung tritt das Gesetz automatisch in Kraft.

26. Abgeordnete  
**Maria  
Eichhorn  
(CDU/CSU)**
- Erachtet die Bundesregierung im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse die Gewährung von Förderungshilfen für den Film „Das kleine Arschloch“ als Verstoß gegen das in § 19 des Filmförderungsgesetzes statuierte Verbot der Förderung von Filmen, die gegen die Verfassung oder Gesetze verstoßen oder die das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Heinrich Leonhard Kolb**

**vom 22. Mai 1997**

Das Ergebnis der Prüfung der Vergabekommission, daß kein Verstoß gegen § 19 FFG vorliegt, ist durch die Entscheidung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft nach § 6 JÖSchG und durch die Freigabe des Films für die Altersgruppe ab 12 Jahren bestätigt worden. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann sich über die Wertentscheidung der Vergabekommission oder der FSK auch nicht hinwegsetzen.

27. Abgeordnete  
**Maria  
Eichhorn  
(CDU/CSU)**
- Sieht die Bundesregierung insoweit Handlungsbedarf, insbesondere zur Erreichung des Ziels ein solidarisches und rücksichtsvolles mitmenschliches Zusammenleben zu fördern, wenn ein Film durch eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts gefördert wird, der die religiösen Gefühle verletzt sowie alte und behinderte Menschen verächtlich macht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Heinrich Leonhard Kolb**

**vom 22. Mai 1997**

Die Bundesregierung verweist auf die Entscheidung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, die festgestellt hat, daß über zwölfjährige Jugendliche die in dem Film zum Ausdruck kommende Kritik, etwa an religiös begründeten Moralvorstellungen, durchaus einordnen und relativieren könnten, und zum anderen, daß Aussagen über Randgruppen nicht deren Verächtlichmachung dienen. Vielmehr würden durch die entsprechenden Sprach- und Bildpassagen Klischees des eigenen Umgangs mit Randgruppen in Frage gestellt.

28. Abgeordnete  
**Elke  
Ferner**  
(SPD) Ist es zutreffend, daß eine Plafondierung der Finanzhilfen für die Steinkohle, die Möglichkeiten der Umstrukturierung verbessern?
29. Abgeordnete  
**Elke  
Ferner**  
(SPD) Plant die Bundesregierung ein Strukturprogramm, ein Ausgleichsprogramm, um die Mittel, die bisher zur Kohlesubvention eingesetzt wurden, gezielt in diesen Programmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze im Saarland einzusetzen?
30. Abgeordnete  
**Elke  
Ferner**  
(SPD) Hat der Bundesminister der Finanzen die verbindliche Zusage gegeben, daß für den Fall der Rückführung der Kohlesubventionen dieses Geld dem Saarland nicht verlorengelht, sondern für Ersatzarbeitsplätze zur Verfügung gestellt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Heinrich Leonhard Kolb  
vom 3. Juni 1997**

Im Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze der Bundesregierung vom 30. Januar 1996 war vorgesehen, daß die Bundesregierung die Möglichkeit eröffnen wird, nicht beanspruchte Mittel der vorgesehenen Steinkohlehilfen zur Flankierung der Umstrukturierung in der Region zu nutzen. Grundlage dieser Absicht war das Bestreben der Bundesregierung, die Kohlehilfen bis zum Jahr 2005 auf ein deutlich abgesenktes Niveau zurückzuführen. In diesem Sinn hat sich auch Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, geäußert.

Die kohlepolitischen Beschlüsse vom 13. März 1997 gewährleislen einen lebensfähigen und gesamtwirtschaftlich vertretbaren Steinkohlebergbau in Deutschland. Die Bundesregierung, das Land Nordrhein-Westfalen und die Ruhrkohle AG tragen gemeinsam den dazu benötigten Finanzrahmen 1997 bis 2005 in Höhe von 69,16 Mrd. DM. Davon stellt allein der Bund 58,55 Mrd. DM zur Verfügung.

Angesichts der finanziellen Probleme und der notwendigen Konsolidierung des Bundeshaushalts stellt dies ein sehr großes Entgegenkommen der Bundesregierung gegenüber dem Bergbau und den Bergbauregionen dar.

Mit diesen erheblichen Mitteln und der zeitgleich beschlossenen Verlängerung der Anpassungsgeldregelung bis zum Jahr 2005 haben die Bergbauregionen Zeit gewonnen, die notwendigen strukturellen Anpassungsprozesse vorzunehmen. Die jetzt vereinbarte Finanzierungslinie vermeidet Strukturbrüche in den betroffenen Regionen und erlaubt einen sozialverträglichen Abbau von Arbeitsplätzen.

Im Zuge der kohlepolitischen Beschlüsse vom 13. März 1997 wurde zwischen Bundesregierung und Kohlebergbau im Einvernehmen mit den Revierländern vereinbart, daß seitens der Bundesregierung die Anstrengungen der Revierländer zur Förderung des regionalen Strukturwandels im Rahmen vorhandener Programmmittel unterstützt werden.

Auf Initiative von Bundesminister Dr. Günther Rexrodt wollen die Deutsche Ausgleichsbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau für drei Jahre in den Kohleregionen zinsverbilligte Kredite in Höhe von 900 Mio. DM im Bereich von Existenzgründungen und Investitionen in den Mittelstand sowie zur persönlichen beruflichen Qualifizierung anbieten. Die Programmentwürfe liegen z. Z. der EU-Kommission zur beihilferechtlichen Prüfung vor.

Neben diesen Programmen werden weitere Anstrengungen zur Flankierung unternommen (Errichtung von Berufsbildungsstätten, Beschäftigungsmöglichkeiten im Handwerk, Nutzung der Außenwirtschaftsförderung, Förderung des Fremdenverkehrs).

Außerdem sind die nordrhein-westfälischen und saarländischen Kohlestandorte bis 1999 in die nationale (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) und die europäische (Ziel 2-Förderung, Gemeinschaftsinitiative RECHAR) Regionalförderung einbezogen. Damit ist sichergestellt, daß die Revierländer den notwendigen Strukturwandel auch mit Mitteln des Bundes und der Europäischen Union weiter unterstützen können. Es liegt in der Verantwortung der Revierländer, Fördermaßnahmen auf die Bergbaustandorte zu konzentrieren.

Über die Standorte und Zeitpunkte für die Schließung von Zechen wollen die Bergbauunternehmen in eigener Verantwortung unmittelbar nach der Sommerpause 1997 entscheiden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Kohleländer danach in Abstimmung mit den betroffenen Regionen konkrete Entwicklungsprojekte erarbeiten. Die Bundesregierung ist dann bereit zu prüfen, ob und inwieweit sie diese Entwicklungsprojekte im Rahmen bestehender Programme unterstützen kann.

31. Abgeordnete **Christine Kurzhals** (SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, zu welchen Zwecken in den Jahren seit 1990 jeweils jährlich Mittel der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur nach Artikel 91 a des Grundgesetzes (GA) in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Leipziger Südraum, die ehemaligen Landkreise Borna und Geithain, flossen, und in welcher Höhe GA-Mittel dort 1997 und in den Folgejahren voraussichtlich zur Verfügung stehen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Büniger vom 30. Mai 1997**

Die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) in den neuen Ländern werden durch Beschluß des Bund-Länder-Planungsausschusses der GA entsprechend der arbeitsmarktpolitischen Belastungsquote (jeweiliger Landesanteil an der Gesamtzahl aller Arbeitslosen, Kurzarbeiter, ABM-Kräfte sowie Umschüler) auf die Länder verteilt. Über den Einsatz dieser Mittel entscheiden die Länder gemäß grundgesetzlicher Kompetenzverteilung im Rahmen der vom Planungsausschuß beschlossenen Regelung in eigener Verantwortung. Die Länder berichten dem Bund ex post regelmäßig über den Umfang der in den jeweiligen Regionen eingesetzten Mittel.

Für die ehemaligen Landkreise Borna und Geithain, heute Teile des Landkreises Leipziger Land, weist die Bewilligungsstatistik der Gemeinschaftsaufgabe folgende Ergebnisse aus:

Jahr	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. DM	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	geförderte Dauerarbeitsplätze	
				gesichert	zusätzlich
1	2	3	4	5	6
1990	0	0,00	0,00	0	0
1991	26	48,93	8,77	302	53
1992	36	213,95	32,02	862	186
1993	26	481,83	78,35	528	689
1994	30	465,22	68,36	264	918
1995	22	163,66	40,05	237	303
1996	14	675,33	162,63	653	1 243
1990 – 96	154	2 048,92	390,18	2 846	3 392

Im Jahr 1997 wurden bis Mitte Mai Förderanträge im Umfang von 780 TDM in den ehemaligen Landkreisen Borna und Geithain bewilligt.

Insgesamt stehen dem Freistaat Sachsen im Jahr 1997 Haushaltsmittel des Bundes für Neubewilligungen in Höhe von 1311 Mio. DM zur Verfügung. Der Freistaat Sachsen stellt Landesmittel in gleichem Umfang bereit.

Angaben über die dem Freistaat Sachsen im Jahr 1998 zur Verfügung stehenden GA-Mittel sind erst nach Verabschiedung des Bundeshaushalts 1998 durch den Deutschen Bundestag und einer entsprechenden Beschlußfassung des Bund-Länder-Planungsausschusses der GA möglich.

32. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)      Wie viele Gesetze, Verordnungen und Vorschriften liegen derzeit im Bereich der Unternehmens- und Existenzgründung – konkret an den Fallbeispielen einer Bäckerei, einer Tierhandlung und einer Krankengymnastik-Praxis – vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Heinrich Leonhard Kolb  
vom 3. Juni 1997**

Die Zahl der bei der Gründung einer der drei genannten Unternehmen zu beachtenden Normen läßt sich nicht abstrakt definieren, da sie von der konkreten Situation des Einzelfalles abhängig ist. Es existiert eine abstrakt nicht zu bestimmende Zahl von allgemein geltenden Normen des Bundes, der Länder und der jeweiligen Kommunen, die je nach Lage des Einzelfalles Anwendung finden.

Für die drei Beispiele sind speziell zu beachten:

– Bäckerei:

Wesentliche Voraussetzung ist, daß die in der Handwerksordnung (§§ 1 ff.) für die Aufnahme des selbständigen Betriebes des Bäckerhandwerks aufgestellten Bedingungen erfüllt sind. Die Aufnahme ist

gemäß § 14 GewO anzuzeigen. Daneben sind u. a. Normen aus den Bereichen Arbeitsschutz, Hygiene, Baurecht, Umweltschutz, Lebensmittelrecht sowie das Ladenschlußgesetz, das Eichgesetz und die Verpackungsordnung zu beachten. Schließlich existiert eine ebenfalls nicht abstrakt zu bestimmende Zahl von Normen aus verschiedensten Bereichen, die beim Betrieb einer Bäckerei zu beachten sind.

– Tierhandlung:

Neben den für alle Einzelhandelsunternehmen geltenden Vorschriften, z. B. zum Ladenschluß, Wettbewerbsrecht und Rabattgesetz, sind spezielle Vorschriften, z. B. die Regeln für den Tier- und Artenschutz und das Tierseuchengesetz, zu beachten. Dabei steht die Eröffnung eines Zoofachgeschäftes nach § 11 Tierschutz-Gesetz unter einem Erlaubnisvorbehalt. Zuständig für die Erlaubnis ist als Fachbehörde des Landes in der Regel das Veterinäramt.

– Krankengymnastik-Praxis:

Im Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) wird die Ausbildung und die Prüfung zum Krankengymnasten gesetzlich vorgeschrieben. Damit bildet das MPhG die Basis für die Praxisgründung eines Krankengymnasten.

Weitere Rechtsvorschriften:

- Die Kassenzulassung wird nach § 124 SGB V geregelt.
- Des weiteren gibt die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen eine gemeinsame Empfehlung gemäß § 124 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen für Leistungserbringer von Heilmitteln heraus. Geregelt wird hierin der Personenkreis der zulassungsfähigen Berufsgruppen, die berufspraktische Erfahrungszeit, die geeignete Einrichtung, allgemeine Anforderungen an die Praxisausstattung sowie die räumlichen Mindestvoraussetzungen, die Grundausrüstung (Pflichtausstattung) und Zusatzausrüstung.
- Die Honorare werden aufgrund eigener Gebührenverordnungen, die mit den Krankenkassen ausgehandelt werden, abgerechnet.
- Die Praxen stehen unter der Aufsicht des Landesinnenministers, in Nordrhein-Westfalen unter der Aufsicht der Regierungspräsidenten, die Gesundheitsämter überwachen die Hygienevorschriften in den Praxen und die Arbeitsämter üben die Arbeitsstättenaufsicht aus.

- |   |   |
|---|---|
| <p>33. Abgeordnete<br/><b>Jutta Müller (Völklingen)</b><br/>(SPD)</p> | <p>Haben die betroffenen Kohleländer Gesprächsangebote der Bundesregierung zur Frage eines möglichen Ausgleichsprogramms in Höhe der verminderten Kohlesubventionen erhalten, und wenn ja, ausgeschlagen?</p>   |
| <p>34. Abgeordnete<br/><b>Jutta Müller (Völklingen)</b><br/>(SPD)</p> | <p>Hält die Bundesregierung an ihrer Aussage im Bundeswirtschaftsbericht, Drucksache 13/3601 in Ziffer 24 fest, „Die Bundesregierung wird die Möglichkeit eröffnen, nicht beanspruchte Mittel der vorgesehenen Steinkohlebeihilfen zur Finanzierung der Umstrukturierung in der Region zu nutzen, wobei sie von einem entsprechenden Beitrag der Revierländer ausgeht.“, und wann hat sie ein entsprechendes Angebot an die Länder vorgelegt?</p> |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Heinrich Leonhard Kolb  
vom 3. Juni 1997**

Die kohlepolitischen Beschlüsse vom 13. März 1997 sind im Einvernehmen mit den betroffenen Kohleländern gefaßt worden. Sie gewährleisten einen lebensfähigen und gesamtwirtschaftlich vertretbaren Steinkohlebergbau in Deutschland. Strukturbrüche in den Kohlerevieren werden vermieden.

Die Bundesregierung, das Land Nordrhein-Westfalen und die Ruhrkohle AG tragen gemeinsam den dazu benötigten Finanzrahmen 1997 bis 2005 in Höhe von 69,16 Mrd. DM. Davon stellt allein der Bund 58,55 Mrd. DM zur Verfügung. Angesichts der finanziellen Probleme und der notwendigen Konsolidierung des Bundeshaushalts stellt dies ein sehr großes Entgegenkommen der Bundesregierung gegenüber den Bergbauregionen dar.

Die Möglichkeit der Nutzung nicht beanspruchter Steinkohlehilfen für Umstrukturierungsmaßnahmen hat die Bundesregierung bereits durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplan 1997 in der Weise geschaffen, daß nicht für den Absatz benötigte Kohlehilfen zur Deckung von Belastungen bei der notwendigen Förderanpassung verwendet werden können. Diese Öffnung der Kohlehilfen wird im Rahmen des Gesamtplafonds ab 1998 fortgeführt. Insofern leistet das neue Beihilfesystem auch einen wesentlichen Beitrag zur Umstrukturierung in den Steinkohlerevieren.

Mit diesen erheblichen Mitteln und der zeitgleich beschlossenen Verlängerung der Anpassungsgeldregelung haben die Bergbauregionen Zeit gewonnen, die notwendigen strukturellen Anpassungsprozesse vorzunehmen.

Von seiten der Bundesregierung werden die Anstrengungen der Revierländer zur Förderung des regionalen Strukturwandels im Rahmen vorhandener Programmmittel unterstützt.

Auf Initiative von Bundesminister Dr. Günther Rexrodt wollen die Deutsche Ausgleichsbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau für drei Jahre in den Kohleregionen zinsverbilligte Kredite in Höhe von 900 Mio. DM im Bereich von Existenzgründungen und Investitionen in den Mittelstand sowie zur persönlichen beruflichen Qualifizierung anbieten. Die Programmwürfe liegen z. Z. der EU-Kommission zur beihilferechtlichen Prüfung vor.

Neben diesen Programmen werden weitere Anstrengungen zur Flankierung unternommen (Errichtung von Berufsbildungsstätten, Beschäftigungsmöglichkeiten im Handwerk, Nutzung der Außenwirtschaftsförderung, Förderung des Fremdenverkehrs).

Außerdem sind die nordrhein-westfälischen und saarländischen Kohlestandorte bis 1999 in die nationale (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) und die europäische (Ziel 2-Förderung, Gemeinschaftsinitiative RECHAR) Regionalförderung einbezogen. Damit ist sichergestellt, daß die Revierländer den notwendigen Strukturwandel auch mit Mitteln des Bundes und der Europäischen Union weiter unterstützen können. Es liegt in der Verantwortung der Revierländer, Fördermaßnahmen auf die Bergbaustandorte zu konzentrieren.

Über die Standorte und Zeitpunkte für die Schließung von Zechen wollen die Bergbauunternehmen in eigener Verantwortung unmittelbar nach der Sommerpause 1997 entscheiden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Kohleländer danach in Abstimmung mit den betroffenen Regionen konkrete Entwicklungsprojekte erarbeitet. Die Bundesregierung ist dann bereit zu prüfen, ob und inwieweit sie diese Entwicklungsprojekte im Rahmen bestehender Programme unterstützen kann.

35. Abgeordneter  
**Kurt Neumann (Berlin)**  
(fraktionslos)
- Wie ist der gegenwärtige Stand der Arbeiten an einem multilateralen Investitionsabkommen (Multilateral Agreement on Investments – MAI), dessen Entwurf nach Presseberichten im Mai 1997 von der OECD vorgelegt werden sollte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 30. Mai 1997**

Die MAI-Verhandlungen, welche im September 1995 angelaufen sind, sollten ursprünglich bis zum OECD-Ministerrat Ende Mai 1997 beendet sein. Angesichts der Vielzahl der noch offenen Sachfragen ist es jedoch erforderlich geworden, die Verhandlungen zu verlängern. Sie sollen nunmehr spätestens zum OECD-Ministerrat 1998 abgeschlossen werden.

Kernelemente des Abkommens sind ein Diskriminierungsverbot bei der Zulassung von ausländischen Investoren, ein umfassender Investitionsschutz sowie verbindliche Regeln zur Streitschlichtung. Das Abkommen steht Nicht-OECD-Mitgliedstaaten zum Beitritt offen.

Derzeit existiert bereits ein vollständiger Vertragsentwurf. Eine Reihe wichtiger, politisch sensibler Punkte ist allerdings bislang ungeklärt. Hierzu zählen vor allem der Umfang der länderspezifischen Ausnahmen von den MAI-Liberalisierungsverpflichtungen, die volle Einbindung von Bundesstaaten, eine begrenzte Freistellung von regionalen Wirtschaftszonen (insbesondere der Europäischen Union) vom Diskriminierungsverbot (sog. REIO-Klausel), der Wunsch etlicher Verhandlungsteilnehmer nach einer Ausnahmeklausel für kulturelle Angelegenheiten sowie die Aufnahme einer Vorschrift zum Schutz von völkerrechtswidrig enteignetem Vermögen („Helms-Burton“-Thematik).

36. Abgeordneter  
**Kurt Neumann (Berlin)**  
(fraktionslos)
- Welche innerstaatlichen Entscheidungsprozesse wird es nach den Vorstellungen der Bundesregierung insbesondere im Hinblick auf EU-rechtliche Bindungen, die Befugnisse des Deutschen Bundestages und die föderale Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vor einem Beitritt zu einem solchen Abkommen geben, und welcher zeitliche Rahmen ist insofern vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 30. Mai 1997**

Der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Multilateralen Investitionsabkommen setzt voraus, daß der Vertrag innerstaatlich ratifiziert wird. Die Zustimmung des Deutschen Bundestages ist gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlich, da sich der Vertrag auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Ob darüber hinaus auch

die Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes vonnöten ist, steht derzeit noch nicht fest. Dies hängt davon ab, ob sich das im Vertrag vorgesehene Diskriminierungsverbot auch auf Angelegenheiten bezieht, welche in die Zuständigkeit der Länder fallen. Dies wäre insbesondere dann zu bejahen, falls das MAI auch Steuerangelegenheiten regeln sollte.

Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, daß das innerstaatliche Ratifizierungsverfahren ungefähr ein Jahr in Anspruch nimmt.

Es ist vorgesehen, daß neben den einzelnen Mitgliedstaaten auch die Europäische Gemeinschaft als solche Vertragspartner des MAI wird. Dies erklärt sich daraus, daß das Abkommen Sachgebiete betrifft, die u. a. in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen (vor allem die Regelung des Kapitalverkehrs mit Drittstaaten). Dies hat zur Folge, daß das Abkommen nicht nur innerstaatlich, sondern auch auf Gemeinschaftsebene zu ratifizieren ist.

37. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD) Wie hoch war das vom Bundesministerium für Wirtschaft geschätzte reale und nominale Bruttoinlandsprodukt für das jeweils laufende Jahr und die mittelfristige Entwicklung, das für die Steuerschätzungen in den einzelnen Jahren von 1993 bis 1997 prognostiziert worden war (absolut und in Zuwachsraten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Heinrich Leonhard Kolb  
vom 3. Juni 1997**

Die Antwort auf Ihre Frage bitte ich der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Die Niveaus der einzelnen Rechenstände sind nicht miteinander vergleichbar, da sie jeweils auf den jüngsten vorläufigen Rechenergebnissen des Statistischen Bundesamtes aufbauen; letztere werden – auf der Basis detaillierterer Daten – i. d. R. mehrfach revidiert und führen zu Niveauverschiebungen im Ausgangsjahr, die zwangsläufig auch die Projektionsergebnisse beeinflussen.

Steuer- schätzung am	Schätz- zeit- raum		Bruttoinlandsprodukt				
			Mrd. DM			Veränderungsrate in v. H. p. a.	
14. Mai 1993	1993 – 1997	nominal real *)	1992	1993	1997	1993/92	1997/92
			3 007,3 2 853,1	3 099 2 825	3 862 3 125	3 - 1	5 2
20. Mai 1994	1994 – 1998	nominal real *)	1993	1994	1998	1994/93	1998/97
			3 107,5 2 838,5	3 232 2 881	3 960 3 234	4 1½	5 2½
19. Mai 1995	1995 – 1999	nominal real *)	1994	1995	1999	1995/94	1999/94
			3 321,1 2 966,3	3 495 3 055	4 291 3 402	5 3	5½ 3

\*) In Preisen von 1991.

Steuer- schätzung am	Schätz- zeit- raum		Bruttoinlandsprodukt				
			Mrd. DM			Veränderungsrate in v. H. p. a.	
			1995	1996	2000	1996/95	2000/95
15. Mai 1996	1996 – 2000	nominal	3 459,6	3 533	4 169	2	4
		real *)	3 022,8	3 045	3 335	$\frac{3}{4}$	2
15. Mai 1997	1997 – 2001	nominal	3 541,0	3 660	4 357	3½	4 bis 4½
		real *)	3 064,6	3 139	3 457	2½	2½

\*) In Preisen von 1991.

38. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Höhe der Kinofilm „Das kleine Arschloch“ nach den Comics von Walter Moers Fördermittel der Filmförderungsanstalt erhalten hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Heinrich Leonhard Kolb  
vom 22. Mai 1997**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, das die Rechtsaufsicht – nicht die Fachaufsicht – über die Filmförderungsanstalt (FFA) führt, hat sich von der FFA wie folgt über die Förderung des o. a. Films unterrichten lassen:

Die Vergabekommission der FFA, die aus elf Mitgliedern besteht, die u. a. von Verbänden der Filmwirtschaft, dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat, den Kirchen benannt worden sind, hat in ihrer Sitzung am 24. Januar 1995 der Fa. Senator Filmproduktion GmbH für das o. a. Filmvorhaben ein Projektförderungsdarlehen in Höhe von 1,5 Mio. DM zuerkannt.

Der Fa. Senator Filmproduktion GmbH wurden darüber hinaus am 24. Juni 1996 die ihr nach dem Filmförderungsgesetz zustehenden Referenzfilmförderungsmittel in Höhe von 2,2 Mio. DM für einen früheren erfolgreichen Film ausgezahlt, die in die Finanzierung dieses Filmvorhabens eingeflossen sind.

Für den Verleih des Films hat die zuständige Unterkommission der Vergabekommission der FFA in der Sitzung am 29./30. März 1997 ein Absatzförderungsdarlehen von 300 TDM zur Verfügung gestellt.

Die Herstellungskosten des Films wurden daneben durch öffentliche Fördermittel des Filmboard Berlin-Brandenburg in Höhe von 3,3 Mio. DM sowie der Filmförderung Hamburg in Höhe von 1 Mio. DM und durch eigene Mittel der Produktionsgesellschaft finanziert.

39. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, auf Grund welcher Kriterien der Film „Das kleine Arschloch“ von der Filmförderungsanstalt gefördert wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Heinrich Leonhard Kolb  
vom 22. Mai 1997**

Der elfköpfige Vergabeausschuß der FFA hat über den Projektförderungsantrag der Fa. Senator Filmproduktion GmbH nach § 32 FFG entschieden, wonach Projektfilmförderung gewährt werden kann, wenn ein Filmvorhaben auf Grund des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste einen Film erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

Die Referenzfilmförderung wurde für einen früheren erfolgreichen Film der Fa. Senator Filmproduktion GmbH gewährt.

In beiden Fällen hat die FFA geprüft, ob ein Verstoß gegen § 19 FFG vorliegt, wonach keine Förderungshilfen gewährt werden dürfen, wenn das Filmvorhaben gegen die Verfassung oder die Gesetze verstößt oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzt.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft steht eine Überprüfung dieser Wertentscheidung der Vergabekommission der FFA nicht zu.

40. Abgeordneter  
**Hans Georg  
Wagner**  
(SPD)                      Trifft es zu, daß der Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, anläßlich eines Besuches im Herbst 1995 in Saarbrücken geäußert hat, daß Mittel, die nicht mehr in die Kohleförderung gehen, den betroffenen Ländern trotzdem erhalten bleiben?
41. Abgeordneter  
**Hans Georg  
Wagner**  
(SPD)                      Trifft es zu, daß diese Mittel im Falle der Rückführung der Kohlesubventionen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze eingesetzt werden können?
42. Abgeordneter  
**Hans Georg  
Wagner**  
(SPD)                      Sind beim letzten Kohlekompromiß zusätzliche Strukturhilfemittel durch die Bundesregierung zugesagt und auch schon früher angeboten worden?
43. Abgeordneter  
**Hans Georg  
Wagner**  
(SPD)                      Ist es zutreffend, daß das Verstromungsgesetz Möglichkeiten bietet, nicht benötigte Kohlesubventionsmittel in die Schaffung von Arbeitsplätzen umzulenken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Heinrich Leonhard Kolb  
vom 3. Juni 1997**

Im Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze der Bundesregierung vom 30. Januar 1996 war vorgesehen, daß die Bundesregierung die Möglichkeit eröffnen wird, nicht beanspruchte Mittel der vorgesehenen Steinkohlehilfen zur Flankierung der Umstrukturierung in der Region

zu nutzen. Grundlage dieser Absicht war das Bestreben der Bundesregierung, die Kohlehilfen bis zum Jahr 2005 auf ein deutlich abgesenktes Niveau zurückzuführen. In diesem Sinn hat sich auch der Bundesminister der Finanzen Dr. Theodor Waigel geäußert.

Die kohlepolitischen Beschlüsse vom 13. März 1997 gewährleisteten einen lebensfähigen und gesamtwirtschaftlich vertretbaren Steinkohlebergbau in Deutschland. Die Bundesregierung, das Land Nordrhein-Westfalen und die Ruhrkohle AG tragen gemeinsam den dazu benötigten Finanzrahmen 1997 bis 2005 in Höhe von 69,16 Mrd. DM. Davon stellt allein der Bund 58,55 Mrd. DM zur Verfügung.

Angesichts der finanziellen Probleme und der notwendigen Konsolidierung des Bundeshaushalts stellt dies ein sehr großes Entgegenkommen der Bundesregierung gegenüber dem Bergbau und den Bergbauregionen dar.

Mit diesen erheblichen Mitteln und der zeitgleich beschlossenen Verlängerung der Anpassungsgeldregelung bis zum Jahr 2005 haben die Bergbauregionen Zeit gewonnen, die notwendigen strukturellen Anpassungsprozesse vorzunehmen. Die jetzt vereinbarte Finanzierungslinie vermeidet Strukturbrüche in den betroffenen Regionen und erlaubt einen sozialverträglichen Abbau von Arbeitsplätzen.

Im Zuge der kohlepolitischen Beschlüsse vom 13. März 1997 wurde zwischen Bundesregierung und Kohlebergbau im Einvernehmen mit den Revierländern vereinbart, daß seitens der Bundesregierung die Anstrengungen der Revierländer zur Förderung des regionalen Strukturwandels im Rahmen vorhandener Programmmittel unterstützt werden.

Auf Initiative von Bundesminister Dr. Günther Rexrodt wollen die Deutsche Ausgleichsbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau für drei Jahre in den Kohleregionen zinsverbilligte Kredite in Höhe von 900 Mio. DM im Bereich von Existenzgründungen und Investitionen in den Mittelstand sowie zur persönlichen beruflichen Qualifizierung anbieten. Die Programmentwürfe liegen z. Z. der EU-Kommission zur beihilferechtlichen Prüfung vor.

Neben diesen Programmen werden weitere Anstrengungen zur Flankierung unternommen (Errichtung von Berufsbildungsstätten, Beschäftigungsmöglichkeiten im Handwerk, Nutzung der Außenwirtschaftsförderung, Förderung des Fremdenverkehrs).

Außerdem sind die Kohlestandorte in Nordrhein-Westfalen und im Saarland bis 1999 in die nationale (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) und in die europäische (Ziel 2-Förderung, Gemeinschaftsinitiative RECHAR) Regionalförderung einbezogen. Damit ist sichergestellt, daß die Revierländer den notwendigen Strukturwandel auch mit Mitteln des Bundes und der Europäischen Union weiter unterstützen können. Es liegt in der Verantwortung der Revierländer, Fördermaßnahmen auf die Bergbaustandorte zu konzentrieren.

Über die Standorte und Zeitpunkte für die Schließung von Zechen wollen die Bergbauunternehmen in eigener Verantwortung unmittelbar nach der Sommerpause entscheiden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Kohleländer danach in Abstimmung mit den betroffenen Regionen konkrete Entwicklungsprojekte erarbeiten. Die Bundesregierung ist dann bereit zu prüfen, ob und inwieweit sie diese Entwicklungsprojekte im Rahmen bestehender Programme unterstützen kann.

Das Verstromungsgesetz sieht Beihilfen für den Absatz von Steinkohle an Kraftwerke vor. Durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplan 1997 wurde der Plafond dahin gehend geöffnet, daß nicht für den Steinkohleabsatz benötigte Mittel zur Deckung von Belastungen aus Stilllegungsmaßnahmen verwendet werden dürfen. Im Rahmen des Gesamtplafonds ab 1998 dürfen die Steinkohlehilfen dann sowohl für den Absatz von Verstromungs- und Koks-kohle als auch für Stilllegungsaufwendungen verwendet werden. Eine Umlenkung nicht benötigter Kohlehilfen in die Schaffung von Arbeitsplätzen ist dagegen nicht möglich.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

44. Abgeordnete **Steffi Lemke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der Verwendung des für die Humanmedizin wichtigen Antibiotikums Streptomycin zur Bekämpfung des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora*) im Obstbau?

#### **Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 28. Mai 1997**

Das Pflanzenschutzmittel Plantomycin (Wirkstoff: Streptomycin) ist in Deutschland die derzeit einzige zur Verfügung stehende Möglichkeit, den Erreger des Feuerbrandes an Kernobst (*Erwinia amylovora*, ein Quarantäneorganismus) bei akuter Infektionsgefahr zuverlässig zu bekämpfen. Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Mittels sind derzeit nur auf der Grundlage einer mit strengen Auflagen versehenen Ausnahmegenehmigung zum Inverkehrbringen eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes zulässig, die für das Jahr 1997 von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) erteilt wurde. Die Genehmigung gilt nur für die Bundesländer, die eine akute Gefahr des Feuerbrandauftretens gemeldet haben.

Das Inverkehrbringen ist bis zum 30. Juni 1997 befristet. Die Anwendung ist nur in Erwerbskulturen des Obstbaus und in Vermehrungsanlagen erlaubt, ferner nur während der Blüte mit maximal zwei Anwendungen. Grundlage ist jeweils eine Allgemeinverfügung des Bundeslandes zu den Details der Abgabe und Anwendung von Plantomycin.

Eine Anwendung von Plantomycin innerhalb von Wohngebieten, im Streuobstbau, in Wasserschutzgebieten oder in anderen als den genehmigten Gebieten ist nicht zulässig. Darüber hinaus darf Plantomycin nur von Personen angewendet werden, die den Sachkundenachweis nach § 10 des Pflanzenschutzgesetzes besitzen. Die Anwender haben den Umfang der Maßnahmen schriftlich aufzuzeichnen und die Unterlagen mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

Unter den genannten Voraussetzungen und Beschränkungen hält die Bundesregierung die Anwendung von Plantomycin im Obstbau für vertretbar. Streptomycin wird heute in der Humanmedizin noch als Reserveantibiotikum zur Bekämpfung bestimmter Infektionskrankheiten angewandt. Daher sollte die Anwendung im Obstbau auch in Zukunft nur auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben. Daneben ist die Suche nach Alternativen mit großer Intensität fortzusetzen.

45. Abgeordnete  
**Steffi Lemke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche wissenschaftlichen Untersuchungen über die Wirksamkeit von Streptomycin gegen Feuerbrand im Obstbau, speziell beim Apfel (nicht bei Cotoneaster), sind der Bundesregierung bekannt, und wie hoch ist die darin nachgewiesene Wirksamkeit?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter  
vom 28. Mai 1997**

Bei sachgemäßer Anwendung von Plantomycin kann davon ausgegangen werden, daß unter natürlichen Infektionsbedingungen Wirkungsgrade um 90% erreicht werden. Die Versuchsergebnisse und praktischen Erfahrungen aus den Ländern bestätigen diese Erkenntnis. Voraussetzung für das Erreichen dieser Wirkungsgrade ist die exakte Bestimmung des optimalen Anwendungszeitpunktes. Dafür werden u. a. computergestützte Prognosemodelle genutzt.

46. Abgeordnete  
**Steffi Lemke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung eine reguläre Zulassung von Streptomycin-Präparaten nach dem Pflanzenschutzgesetz für erforderlich und für vertretbar vor dem Hintergrund, daß
- die Wirksamkeit von Streptomycin gegen Feuerbrand im Obstbau wissenschaftlich nicht ausreichend belegt ist,
  - die Anwendung von Antibiotika im Obstbau in den USA bereits zu weitgehender Resistenzbildung bei den Schaderregern geführt hat und damit die Antibiotika-Behandlung nach wenigen Jahren unwirksam wurde,
  - eine Übertragung der Antibiotika-Resistenz auf Krankheitserreger beim Menschen nicht auszuschließen ist und damit einer Unwirksamkeit von Streptomycin in der Humanmedizin, insbesondere bei der Tuberkulose-Bekämpfung, Vorschub geleistet wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter  
vom 28. Mai 1997**

Die Bundesregierung hält eine Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Streptomycin für vertretbar, wenn die in § 15 des Pflanzenschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu gehört z. B., daß ein Antrag einschließlich der benötigten Unterlagen vorliegt und die Prüfung ergibt, daß das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von

Mensch und Tier und auf Grundwasser hat und keine sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.

Die hinreichende Wirksamkeit von Streptomycin gegen Feuerbrand ist belegt.

Bei der jahrzehntelangen Anwendung von Streptomycin gegen Feuerbrand in den USA zeigte sich, daß es bei einer viermaligen Anwendung pro Jahr nicht zur Entwicklung resistenter Bakterienpopulationen kam. Bedingt durch klimatische Unterschiede wäre in Deutschland im Durchschnitt der Jahre mit einer geringeren Zahl an Applikationen zu rechnen. Damit wird nach heutigem Stand des Wissens die Gefahr der Resistenzbildung gegenüber dem Schaderreger als vergleichsweise gering erachtet.

Zur Entwicklung einer Resistenz müßte Streptomycin in Resistenz-induzierenden Konzentrationen in den Magen-Darm-Trakt gelangen oder in anderer Weise inkorporiert werden, was bei sachgerechter Anwendung praktisch auszuschließen ist. Dermal und inhalativ und sogar nach oraler Aufnahme wird Streptomycin so gut wie nicht resorbiert. Trotz dieser Tatsache und zur Vermeidung allergisierender Effekte hat die BBA mit dem Genehmigungsbescheid zahlreiche Kennzeichnungsaufgaben zum Schutz des Anwenders erteilt.

Die WHO hat auch unter Gesichtspunkten einer möglichen Resistenzentwicklung einen ADI-Wert (Acceptable Daily Intake) für Streptomycin und Dihydrostreptomycin von 0,03 mg/kg Körpergewicht/Tag festgelegt. Auf der Basis dieses ADI-Wertes werden von der Europäischen Arzneimittelagentur Rückstandswerte von Streptomycin in Lebensmitteln tierischer Herkunft in folgender Größenordnung für gesundheitlich vertretbar gehalten:

Muskelfleisch	500 µg/kg
Leber	500 µg/kg
Nieren	1 000 µg/kg
Fett	500 µg/kg
Milch	200 µg/kg

Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und die BBA haben für die Anwendung von Streptomycin im Pflanzenschutz für Deutschland einen DTA-Wert (duldbare tägliche Aufnahme) von 0,01 mg/kg Körpergewicht/Tag festgelegt, der sich nicht aus den toxikologischen Fütterungsversuchen, sondern aus den oben angegebenen Versuchen zur Resistenzbildung ableitet. Auf der Grundlage dieses im Vergleich zum ADI-Wert der WHO niedrigeren DTA-Wertes werden möglicherweise auftretende Rückstände von Streptomycin in/auf Äpfeln in der Größenordnung von 0,01 ppm und in Honig von 0,02 ppm für gesundheitlich unbedenklich gehalten.

Die in der Veterinärmedizin mittlerweile bekannte und in Untersuchungen festgestellte Resistenz von Keimen gegenüber Streptomycin ist durch eine jahrzehntelange extensive Anwendung dieses Antibiotikums nach intramuskulärer Gabe entstanden. Es ist nicht bekannt geworden, daß durch diesen Einsatz und durch Rückstände von Streptomycin in Lebensmitteln tierischer Herkunft und ggf. durch orale Aufnahme streptomycin-resistenter Keime seine Anwendung in der Humanmedizin unwirksam geworden wäre.

Es ist aus allen o. g. Gründen nicht zu erwarten, daß die Übertragbarkeit einer Streptomycin-Resistenz bei Anwendung zur Bekämpfung des Feuerbrandes im Obstbau auf Krankheitserreger beim Menschen gegeben sein könnte. Hinweise darauf gibt es nicht.

47. Abgeordnete  
**Steffi  
Lemke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche unbedenklichen Präparate bzw. Maßnahmen zur Prävention bzw. Bekämpfung des Feuerbrandes im Obstbau sind der Bundesregierung bekannt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter  
vom 28. Mai 1997**

Die Anwendung von Plantomycin wird im Obstbau von einer Reihe nicht-chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen begleitet und stellt das letzte Gekämpfungsmittel dar für den Fall, daß die übrigen Maßnahmen nicht ausreichen. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

- Roden und Vernichten stark befallener Pflanzen,
- Rückschnitt befallener Triebe bis weit in das gesunde Holz,
- Desinfektion von Schnitt- und Arbeitsgeräten,
- Verzicht auf den Anbau anfälliger Wirtspflanzenarten in der Nähe von Obstanlagen und Vermehrungsanlagen,
- regelmäßige Befallskontrollen an Bäumen und Unterlagen.

Derzeit werden besondere in der BBA weitere Präparate auf ihre Wirksamkeit und Eignung für die Anwendung gegen die Feuerbrandkrankheit wissenschaftlich geprüft. Dazu gehören neben Gesteinsmehlen und Pflanzenextrakten auch Pflanzenstärkungsmittel. Alle diese Alternativpräparate zu Plantomycin sind noch nicht so weit entwickelt und geprüft, daß sie aus Sicht der hinreichenden Wirksamkeit für den Erwerbsobstbau empfohlen werden könnten. Darüber hinaus müssen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens auch Pflanzenextrakte oder andere Wirkstoffe auf ihre Unbedenklichkeit für Mensch, Tier und Umwelt eingehend geprüft werden.

Auch Kupferpräparate haben eine gewisse Wirksamkeit gegen den Erreger der Feuerbrandkrankheit. Zur ausreichenden Wirkung müßten sie jedoch mehrfach in der Vegetationsperiode angewendet werden. Abgesehen von dem wesentlich schlechteren Wirkungsgrad dieser Mittel im Vergleich zu Streptomycin führen sie zu erheblichen Unverträglichkeitsreaktionen an Äpfeln (Fruchtberostung) und zeigen außerdem negative Auswirkungen auf Bodenlebewesen (z. B. Regenwürmer).

Der Wirkstoff „Fosethyl“, der z. B. in Frankreich angewandt wird, stellt von der Wirksamkeit her gesehen keine Alternative zu Streptomycin dar und ist zur Bekämpfung eines derart gefährlichen Krankheitserregers aus der Sicht der Experten nur sehr bedingt geeignet.

Derzeit gibt es keine für die Praxis geeignete gleichermaßen wirksame und pflanzenverträgliche Alternative zur Anwendung von Plantomycin gegen Feuerbrand. Die BBA und die Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen arbeiten jedoch in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzdiensten der Länder intensiv an Alternativen zur Anwendung von Antibiotika im Obstbau.

48. Abgeordneter  
**Horst  
Sielaff**  
(SPD)
- Welche Informationen hat die Bundesregierung hinsichtlich des drastischen Rückgangs der Verkäufe von Pflanzenschutzmitteln in Dänemark um mehr als die Hälfte (bezogen auf die Wirkstoffmenge) nach Einführung einer staatlichen

Pflanzenschutzmittelabgabe bezüglich der Auswirkungen auf Erträge und Pflanzengesundheit der hiervon hauptsächlich betroffenen Kulturen, und welche der „besonders umweltgefährdenden Pflanzenschutzmittel“ (Ernährungsdienst vom 10. Mai 1997) sind von diesem Umsatzrückgang besonders betroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter  
vom 28. Mai 1997**

Der Bundesregierung sind die Aussagen zum Rückgang des Pflanzenschutzmittelverkaufs für 1996 in Dänemark bekannt. Erkenntnisse, welche Auswirkungen damit auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und auf die Erträge und die Pflanzengesundheit der hauptsächlich betroffenen Kulturen verbunden sind, liegen jedoch nicht vor.

Der Rückgang bei den Verkaufszahlen vom Hersteller an den Handel ist erwartet worden, nachdem der Verkauf in 1995 stark angestiegen war, um einerseits die zum Jahresbeginn 1996 eingeführte Pflanzenschutzmittelabgabe und andererseits höhere Kennzeichnungskosten für den Handel weitgehend zu vermeiden. Der tatsächliche Verbrauch kann daher 1996 durchaus höher sein, als die Verkaufszahlen dies andeuten. Auch wird der Rückgang der Mengen des Pflanzenschutzmittelverkaufs der Anwendung neuer, stark konzentrierter Mittel zugeschrieben.

Welche Mittel am stärksten von dem Umsatzrückgang betroffen sind, ist ebenfalls nicht bekannt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß in erster Linie die mit den höchsten Abgaben belasteten Insektizide und Bodenentseuchungsmittel davon betroffen sind.

49. Abgeordneter  
**Dr. Wolfgang  
Wodarg**  
(SPD)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Einsatz des von der Bundesanstalt für Fleischforschung in Kulmbach entwickelten ELISA-Tests zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Erhitzung von Produkten der Tierkörperbeseitigung (Evaluierung, Praxisreife, Routinefähigkeit)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter  
vom 28. Mai 1997**

Von dem Verband Fleischmehlindustrie e. V. wurden – in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMF) – in den letzten Monaten Tiermehlproben an die Bundesanstalt für Fleischforschung in Kulmbach (BAFF) gesandt, um die Einsatzfähigkeit des dort entwickelten Testverfahrens zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Erhitzung von Tiermehl zu prüfen. Nach Abschluß dieser Untersuchungen ist ein Ringversuch in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern zur abschließenden Evaluierung dieses Testverfahrens vorgesehen.

Das von der BAFF entwickelte Testverfahren wird außerdem seit einigen Wochen im Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf und im Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Stendal eingesetzt mit dem Ziel, die Qualität des Testverfahrens zu überprüfen.

50. Abgeordneter  
**Dr. Wolfgang Wodarg**  
(SPD)
- In wessen Auftrag und durch wen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im einzelnen die Tiermehlproben aus bundesdeutschen Tierkörperbeseitigungsanstalten entnommen, die in der Kulmbacher Bundesanstalt in den vergangenen Monaten untersucht wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter  
vom 28. Mai 1997**

Die Entnahme der Tiermehlproben durch die jeweiligen Tierkörperbeseitigungsanstalten erfolgte auf Veranlassung des Verbands Fleischmehlindustrie. Nach Verschlüsselung der Proben im Verband wurden sie der BAFF zugeleitet.

51. Abgeordneter  
**Dr. Wolfgang Wodarg**  
(SPD)
- Welche Ergebnisse über die seit Februar diesen Jahres untersuchten Proben liegen der Bundesregierung vor, und wie wurde sichergestellt, daß die Herkunft jeder entnommenen Probe in bezug auf Tierkörperbeseitigungsanstalt und Herstellungcharge zurückverfolgt werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter  
vom 28. Mai 1997**

Von insgesamt 35 untersuchten Tiermehlproben aus 34 Tierkörperbeseitigungsanstalten zeigte der Test bei fünf Proben ein positives Ergebnis. In den betreffenden fünf Tierkörperbeseitigungsanstalten wurden die Ursachen untersucht. Dabei konnten bisher in vier Anstalten Ursachen aufgezeigt werden, die zu den positiven Ergebnissen geführt haben könnten (defekter Schieber, technischer Fehler am Schreiber der Registrierthermometer, Probennahme an falscher Stelle, Entnahme einer Mischprobe). Diese Ursachen wurden zwischenzeitlich abgestellt. In allen fünf Tierkörperbeseitigungsanstalten wurden Proben gezogen und der BAFF zugeleitet. Diese Proben werden zur Zeit untersucht. Eine weitere Erörterung mit der BAFF und dem Verband Fleischmehlindustrie ist für Mitte Juni im BML vorgesehen.

52. Abgeordneter  
**Dr. Wolfgang Wodarg**  
(SPD)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den am 13. Mai 1997 in der WDR-Sendung „Boulevard Europa“ vorgestellten Ergebnissen einer von dem akkreditierten Prüflabor Claytex GmbH, Bergheim, durchgeführten Untersuchung von neun aus bundesdeutschen Tierkörperbeseitigungsanlagen stammenden Tiermehlproben, wonach bei fünf dieser Proben mit Sicherheit nicht die vorgeschriebene Erhitzung auf 133 Grad erfolgt und eine Verschneidung der Proben mit anderen Substraten (Blutmehl, Fleisch-Knochenmehl etc.) ausgeschlossen sei?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter  
vom 28. Mai 1997**

Die Untersuchungen in dem akkreditierten Prüflabor Claytex GmbH, Bergheim, erfolgten mit einem kommerziell erhältlichen ELISA-Test, der für die Bestimmung einzelner Tierarten anhand der Analyse von erhitztem Muskelfleisch entwickelt wurde. Dieser Test ist für die Untersuchung von Tiermehlen noch nicht anerkannt. Nur unter Zugrundelegung eines entsprechenden Bewertungsmaßstabs kann nach Einschätzung der BAFF der Test auch zur Beurteilung der effektiven Erhitzung von Tiermehlen eingesetzt werden.

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, daß die Forschungsarbeiten der BAFF mit dem Ziel zum Abschluß gebracht werden, das dort entwickelte Verfahren nach seiner Evaluierung in Abstimmung mit den für die amtliche Überwachung von Tierkörperbeseitigungsanstalten zuständigen Ländern einzusetzen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit  
und Sozialordnung**

53. Abgeordneter  
**Peter  
Dreßen**  
(SPD)
- Trifft es zu, daß der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung in Nordrhein-Westfalen der Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung von bisher 2900 in Reha-Kliniken belegten Betten zum Jahresende 1997 1000 gekündigt hat, und hängt dies ggf. mit dem sog. Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung (Sparpaket) aus dem Jahre 1996 zusammen?

**Antwort des Staatssekretärs Wilhelm Hecker  
vom 28. Mai 1997**

Die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung ab Ende 1997 die Belegung in acht Rehabilitationseinrichtungen mit zusammen 681 Betten vollständig und in weiteren neun Kliniken mit insgesamt 342 Betten teilweise aufgegeben. Die Gründe für die Bettenreduzierung im einzelnen sind

- eine Korrektur der Bewilligungskriterien im Jahre 1996 insoweit, als die bis dahin übliche Praxis einer routinemäßigen jährlichen Wiederholungsbehandlung bei Krebserkrankungen in den ersten drei Jahren nach der Erkrankung aufgegeben und der Umfang und der zeitliche Abstand von Wiederholungsbehandlungen stärker an der medizinischen Erforderlichkeit ausgerichtet wurden;
- ein Antragsrückgang aufgrund konjunktureller Einflüsse und der Neuregelungen des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung des vergangenen Jahres.

54. Abgeordneter  
**Peter Dreßen**  
(SPD)
- Handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung dabei um die Kündigung vollständiger Kontingente an einzelnen Kliniken oder um Teilkontingente in einzelnen Kliniken, und nach welchen Gesichtspunkten bzw. Kriterien sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kündigungen gegenüber den Vertragshäusern erfolgt?

**Antwort des Staatssekretärs Wilhelm Hecker  
vom 28. Mai 1997**

Für die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung waren für die Auswahl der zu reduzierenden Kapazitäten maßgeblich vor allem der künftige indikationsspezifische Bettenbedarf einschließlich der dabei zu berücksichtigenden medizinischen Besonderheiten, der Qualitätsstandard, das Preis/Leistungsverhältnis sowie im Hinblick auf eine teilstationäre-/ambulante Rehabilitation auch die regionale Versorgung mit Rehabilitationsvertragsbetten.

55. Abgeordneter  
**Klaus Kirschner**  
(SPD)
- Wie viele Rentnerinnen und Rentner, die Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten nach Erkenntnissen der Bundesregierung neben ihrer Rente noch eine Zusatzrente aus einer betrieblichen Altersversorgung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 4. Juni 1997**

Eine Sonderauswertung der Erhebung „Alterssicherung in Deutschland 1995 (ASiD '95)“ für alle Personen ab 65 Jahren mit eigener und/oder abgeleiteter Rente aus der GRV ergab, daß in den alten Ländern rd. 1,3 Millionen Rentnerinnen und rd. 1,4 Millionen Rentner eine eigene oder eine abgeleitete Leistung aus der betrieblichen Altersversorgung bzw. aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erhielten. In den neuen Ländern spielte die betriebliche Altersversorgung keine statistisch nachweisbare Rolle.

56. Abgeordneter  
**Klaus Kirschner**  
(SPD)
- Wie hoch ist dabei jeweils absolut und prozentual der Anteil einer betrieblichen Versorgung aus der Privatwirtschaft, des öffentlichen Dienstes und sonstiger Versorgungseinrichtungen (Verbände usw.) bei Rentnern und bei den aktiv Beschäftigten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 4. Juni 1997**

Von den 2,7 Millionen Rentnerinnen und Rentnern ab 65 Jahren in den alten Ländern, die neben ihrer Rente aus der GRV eine Zusatzversorgung erhielten, bezogen nach einer Sonderauswertung der ASiD '95 rd. 1,7 Millionen oder 62,2% eine betriebliche Versorgung aus der Privatwirtschaft und rd. 1,0 Millionen oder 37,8% eine Zusatzversorgung des öffentlichen

Dienstes. Eine getrennte Erfassung der sonstigen Versorgungseinrichtungen erfolgt in der ASiD nicht. Diese Systeme werden je nach Organisationsform zur betrieblichen Altersversorgung oder zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes gerechnet (s. Forschungsbericht des BMA Nr. 264-M: Methodenbericht zur ASiD 1995, S. 86 ff.).

Daten über die Höhe der Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung aktiv Beschäftigter der Privatwirtschaft liegen nicht vor. Über das Ausmaß und die Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft liefert die dritte Untersuchung des Statistischen Bundesamtes (alte Länder, zum Stichtag 31. Dezember 1990) Auskunft: 7,7 Millionen Arbeitnehmer der Privatwirtschaft erhielten eine Versorgungszusage im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Der Anteil der Arbeitnehmer mit Versorgungszusage an den Arbeitnehmern insgesamt betrug (in der Abgrenzung des Statistischen Bundesamtes) 46,1%.

Im Jahr 1993 waren 4,3 Millionen Arbeitnehmer bei einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes pflichtversichert oder unterfielen einem anderen haushaltsfinanzierten Zusatzversorgungssystem (vgl. Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 17. Oktober 1996 – Drucksache 13/5840). Diese Zahl umfaßt auch eine große Anzahl Arbeitnehmer von Nichtgebietskörperschaften (insbesondere privatrechtlich organisierte Einrichtungen, Sozialversicherungsträger und kirchliche Einrichtungen).

57. Abgeordneter **Klaus Kirschner** (SPD)      Wie staffelt sich die Höhe dieser Zusatzrenten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 4. Juni 1997**

Schichtung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in den alten Länder in v. H.

Rentnerinnen und Rentner der GRV ab 65 Jahre

	Eigene Renten		Abgeleitete Renten
	Frauen	Männer	
b. u. 100 DM	25,8	15,2	33,4
100 DM b. u. 200 DM	32,9	28,0	27,7
200 DM b. u. 400 DM	15,8	19,8	19,2
400 DM b. u. 600 DM	12,9	11,8	(7,2)
600 DM u. m.	12,5	25,1	12,3
zusammen	100,0	100,0	100,0

Quelle: ASiD 1995

( ) Anzahl in der Stichprobe < 30

Abweichungen der Summe von 100 sind rundungsbedingt.

Schichtung der Leistungen der Zusatzversorgung des  
öffentlichen Dienstes in den alten Ländern in v. H.  
Rentnerinnen und Rentner der GRV ab 65 Jahre

	Eigene Renten		Abgeleitete Renten
	Frauen	Männer	
b. u. 100 DM	19,4	8,9	24,8
100 DM b. u. 200 DM	9,9	8,2	22,0
200 DM b. u. 400 DM	15,7	15,5	24,9
400 DM b. u. 600 DM	13,1	17,4	19,2
600 DM u. m.	41,9	50,1	(9,2)
zusammen	100,0	100,0	100,0

Quelle: ASiD 1995

( ) Anzahl in der Stichprobe < 30

Abweichungen der Summe von 100 sind rundungsbedingt.

58. Abgeordneter **Klaus Kirschner** (SPD) Wie teilt sich die Zahl der Betriebsrenten auf die einzelnen Betriebsgrößen in der Privatwirtschaft auf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 4. Juni 1997**

Verteilung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung  
nach Betriebsgrößenklassen in den alten Ländern in v. H.  
Rentnerinnen und Rentner der GRV ab 65 Jahre

	Eigene Renten	
	Frauen	Männer
Beschäftigte		
unter 10	(5,4)	2,2
10 b. u. 100	10,8	10,9
100 b. u. 500	23,0	16,1
500 b. u. 1 000	15,9	12,6
1 000 b. u. 10 000	29,8	33,2
10 000 u. m.	15,1	24,9
zusammen	100,0	100,0

Quelle: ASiD 1995

( ) Anzahl in der Stichprobe < 30

Abweichungen der Summe von 100 sind rundungsbedingt.

K.A.-Fälle wurden nicht einbezogen.

59. Abgeordnete **Erika Lotz** (SPD) Welche Angaben liegen der Bundesregierung darüber vor, wie viele Anträge auf Ausnahmebewilligungen – geordnet nach Wirtschaftszweigen, betroffenen Arbeitnehmern und geschaffenen Arbeitsplätzen – nach § 13 Abs. 5 des Arbeitszeitgesetzes in 1996 und im ersten Quartal 1997 in den einzelnen Bundesländern gestellt, und wie viele bewilligt wurden?

60. Abgeordnete  
**Erika Lotz**  
(SPD)
- Wie viele Anträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung auf Ausnahmegewilligungen nach § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes 1996 in den einzelnen Bundesländern gestellt und bewilligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 21. Mai 1997**

Die in Ihren beiden Fragen angesprochenen Ausnahmegenehmigungen nach § 13 Abs. 5 und § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) werden von den nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden erteilt. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Eine Informationsverpflichtung der Länder über abgelehnte und erteilte Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz gegenüber der Bundesregierung besteht nicht.

Ich habe Ihre Fragen zum Anlaß genommen, die Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder zu bitten, mir die von Ihnen gewünschten Informationen zu übermitteln.

Ich bitte Sie um Verständnis dafür, daß die Beantwortung der Fragen durch die Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, zumal diese ihrerseits wieder nachgeordnete Behörden beteiligen müssen.

Nach Erhalt der Antworten werde ich Sie über das Ergebnis der Umfrage unterrichten.

61. Abgeordneter  
**Reinhard Weis**  
(Stendal)  
(SPD)
- Welche Auswirkungen auf die Massenarbeitslosigkeit deutscher Bauarbeiter könnte die Aussetzung oder Kündigung der Werkvertragsabkommen mit MOE-Staaten haben, wie sie von der IG Bau gefordert wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 4. Juni 1997**

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern aus den Ländern Mittel- und Osteuropas im Rahmen der Vereinbarungen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern ist aufgrund der Konsolidierungsmaßnahmen der Bundesregierung und der in den Vereinbarungen vorgesehenen jährlichen Arbeitsmarktanpassung in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Die Beschäftigung hat sich seit 1992 von 94 902 auf 45 753 im Jahre 1996 reduziert. Im Baubereich hatte die Beschäftigung im Jahre 1992 den Höchststand mit fast 70 000 Arbeitnehmern erreicht. Im April 1997 waren nur noch rd. 16 800 Bauarbeiter (einschließlich des Ausbaugewerbes rd. 22 000 Bauarbeiter) in Deutschland beschäftigt. Damit beträgt der Anteil der Werkvertragsarbeitnehmer an der Gesamtzahl der im Baugewerbe allein in den alten Bundesländern beschäftigten Arbeitnehmer (Ende Juni 1996) nur noch etwa 1,5 v. H. Von einer nennenswerten Belastung des Bauarbeitsmarktes kann somit nicht mehr gesprochen werden.

Eine Kündigung der Werkvertragsarbeitnehmer-Vereinbarungen würde die Beschäftigungssituation in der Bauwirtschaft kaum verbessern. Sie würde im Ergebnis dazu führen, daß anstelle der Werkvertragsarbeitnehmer EU/EWR-Arbeitnehmer und nicht etwa inländische Arbeitslose

beschäftigt werden. Die Wettbewerbssituation der Werkvertragsfirmen aus den MOE-Ländern ist gegenüber den EU-Firmen wesentlich ungünstiger, da sie deutsche Tariflöhne und nicht Mindestlöhne sowie Gebühren für die Arbeitserlaubnisse ihrer Arbeitnehmer zahlen müssen.

62. Abgeordneter  
**Reinhard  
Weis  
(Stendal)  
(SPD)**
- Ist die Bundesregierung bereit, die Kündigung oder Aussetzung der Werkvertragsabkommen zu prüfen, und wenn nicht, mit welchen Argumenten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 4. Juni 1997**

Die Bundesregierung hat sich bereits Anfang April mit der schwierigen Situation in der Bauwirtschaft befaßt und eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen am Bau und damit zur Verbesserung der Beschäftigungssituation führen sollen. Die Bundesregierung ist unverändert der Auffassung, daß an der Werkvertragsbeschäftigung als einem bewährten Instrument zur Unterstützung und Verstetigung des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wandels in den Ländern Mittel- und Osteuropas, der für die zukünftige politische Gestaltung Europas von entscheidender Bedeutung ist, weiterhin festgehalten werden muß.

Auch außenpolitisch würde ein wichtiges Instrument aus der Hand gegeben. Die Vereinbarungen unterstützen weiterhin die noch längst nicht bewältigte Umstrukturierung von der Plan- zur Marktwirtschaft in den Ländern Mittel- und Osteuropas. Die Deviseneinnahmen aus der Werkvertragstätigkeit sind ein wichtiger Faktor in der Währungs- und Außenwirtschaftsbilanz. Sie verbessern darüber hinaus die Position deutscher Unternehmen bei der Vergabe von Aufträgen in den Partnerländern.

Den Vereinbarungen kommt zunehmend auch europapolitische Bedeutung zu. Sie fördern den Integrationsprozeß in ein gemeinsames Europa, der für die Bundesrepublik Deutschland längerfristig auch wirtschaftlich erhebliche Vorteile bringen wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

63. Abgeordneter  
**Dieter  
Heistermann  
(SPD)**
- Wie viele verheiratete Angehörige der Bundeswehr (1. Soldaten, davon Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere, 2. zivile Mitarbeiter der Bundeswehr, davon einfacher, mittlerer und gehobener Dienst) sind in den Jahren 1994, 1995 und 1996 versetzt worden und sind aus einem der folgenden Gründe nicht an den neuen Dienstort umgezogen, und zwar:

- aus Mangel an angemessenen Bundesdarlehenswohnungen, da diese Wohnungen den individuellen Ansprüchen an Größe, Zuschnitt, Qualität und Ausstattung nicht entsprachen,
- aus Mangel an bezahlbarem Wohnraum des freien Wohnungsmarktes,
- aufgrund abweichender Schulverhältnisse und unterschiedlicher Schultypen,
- aufgrund der Berufstätigkeit des Ehepartners und
- aufgrund der Berufsausbildung des Kindes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose  
vom 2. Juni 1997**

Auch nach Einschätzung der Bundesregierung bestehen die wesentlichen Einflußgrößen, die sich zu Ungunsten eines Umzugs auswirken, in den von Ihnen genannten Gründen. Statistische Erhebungen liegen dazu nicht vor. Allerdings kann davon ausgegangen werden, daß in einer nicht zu vernachlässigenden Größenordnung nicht einer dieser Gründe allein ausschlaggebend ist, sondern eine Entscheidung gegen einen Umzug von mehreren im Einzelfall zusammenfallenden Faktoren beeinflußt wird.

64. Abgeordneter  
**Dieter Heistermann**  
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die Wohnungsvergaberichtlinien und die baufachlichen Bestimmungen des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau von 1978 auf die heutigen, individuellen Maßstäbe und familiären Bedürfnisse in bezug auf Größe, Zuschnitt, Qualität und Ausstattung auszurichten und anzupassen, und welcher Wohnungstyp wird dringend benötigt oder erwartet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose  
vom 2. Juni 1997**

Die Richtlinien für die Wohnungsvergabe an Angehörige der Bundeswehr sind in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau neu gefaßt und zum 1. Januar 1993 in Kraft getreten. Die Baufachlichen Bestimmungen des Bundes befinden sich zur Zeit in der Überarbeitung. Sie werden insbesondere auch den Bestimmungen des kosten- und flächensparenden Bauens Rechnung tragen, die seit 1. Oktober 1994 für den geförderten Wohnungsbau gelten.

Die Frage der im Rahmen der Wohnungsfürsorge bereitzustellenden Wohnungstypen ist im wesentlichen vom jeweiligen Standort unter Berücksichtigung des vorhandenen Wohnungsbestandes abhängig. Die Entscheidung im konkreten Fall wird aufgrund einer Abstimmung zwischen dem Bedarfsträger Bundeswehr und dem für die Wohnungsfürsorge des Bundes generell zuständigen Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau getroffen.

65. Abgeordneter  
**Dieter Heistermann**  
(SPD)
- Wie viele Bundesdarlehenswohnungen im Bestand der Bundeswehrverwaltung/Wohnungsfürsorge sind trotz Beratung und Zuweisung durch die Wohnungsfürsorge anderweitig vergeben worden, weil sie nach Besichtigung durch die Angehörigen der Bundeswehr abgelehnt worden sind, da sie den heutigen, aktuellen Ansprüchen der Angehörigen der Bundeswehr und ihrer Familien an Größe, Zuschnitt, Qualität und Ausstattung nicht genügten, und welche Wohnungsbestände, nach Quadratmeter gegliedert, sind vorhanden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 2. Juni 1997**

Grundsätzlich ist festzustellen, daß alle im Bestand der Wohnungsfürsorge der Bundeswehr befindlichen Bundesdarlehens- und Zuschußwohnungen den Baufachlichen Bestimmungen des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau entsprechen. Die Ablehnung von Wohnungszuweisungen sind nicht auf die baufachlichen Kriterien sondern vielmehr auf die individuellen Ansprüche der Wohnungsbewerber zurückzuführen.

Alle für Bundesbedienstete gebauten Wohnungen richten sich nur nach den Standards des „sozialen Wohnungsbaus“. Es sind Wohnungen zu bezahlbaren Mieten und keine Komfortwohnungen. Komfortwohnungen sind in allen Standorten auf dem freien Wohnungsmarkt in ausreichendem Maße vorhanden.

Die Bundeswehr verfügt derzeit über ca. 115.000 Wohnungen, die sich wie folgt gliedern:

– 1- bis 2-Zimmerwohnungen	15%,
– 3-Zimmerwohnungen	50%,
– 4-Zimmerwohnungen	30%,
– 5- und mehr Zimmerwohnungen	5%.

Standardgrößen nach den jeweils gültigen Baufachlichen Bestimmungen von 1957 bis 1978:

1-Zi-WE	30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup> ,
2-Zi-WE	48 m <sup>2</sup> bis 62 m <sup>2</sup> ,
3-Zi-WE	60 m <sup>2</sup> bis 82 m <sup>2</sup> ,
4-Zi-WE	75 m <sup>2</sup> bis 94 m <sup>2</sup> ,
5-Zi-WE	87 m <sup>2</sup> bis 108 m <sup>2</sup> ,
6-Zimmer-WE	102 m <sup>2</sup> bis 126 m <sup>2</sup> .

Soweit ältere Standards kleinere Quadratmeter-Zahlen ausweisen, wird dies durch Zuteilung eines weiteren Zimmers ausgeglichen.

66. Abgeordneter  
**Dieter Heistermann**  
(SPD)
- Welche Planungen oder Vorhaben bestehen seitens der Bundesregierung für die Angehörigen der Bundeswehr bei der Versorgung mit angemessenem und bezahlbarem Wohnraum, der den heutigen, aktuellen Bedürfnissen an Größe,

Zuschnitt, Qualität und Ausstattung entspricht, und welche Finanzmittel stellt die Bundesregierung in die Haushaltspläne für die Jahre 1997, 1998, 1999 und 2000 ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose  
vom 2. Juni 1997**

Die in der Antwort zu Frage 64 dargelegte Abstimmung zwischen dem Bedarfsträger Bundeswehr und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bezieht sich sowohl auf die Planung und Durchführung neuer Wohnungsfürsorgemaßnahmen als auch auf deren Größe, Zuschnitt, Qualität und Ausstattung unter Berücksichtigung der Beruflichen Bestimmungen, wobei bereits deren neue Kriterien angewendet werden.

Für die allgemeine Wohnungsfürsorge (Einzelplan 25) stehen für das Jahr 1997 ein Verpflichtungsrahmen von 100 Mio. DM und Kassenmittel von 149,9 Mio. DM zur Verfügung. Daneben sind aus dem Einzelplan 14 Mittel in Höhe von 40 Mio. DM bereitgestellt worden. Die Haushaltsplanung für die Jahre 1998 bis 2000 befindet sich zur Zeit in der Abstimmung. Für das Jahr 1998 werden voraussichtlich 80 Mio. DM und für die Folgejahre bis 2000 jährlich 70 Mio. DM als Verpflichtungsrahmen zur Verfügung stehen.

67. Abgeordneter  
**Peter Keller**  
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung angesichts der angespannten Lage bei den beruflichen Ausbildungsplätzen die für die Einberufung zum Grundwehrdienst geltenden Regelungen, wonach bis zum Erreichen von einem Drittel der Ausbildungszeit eine Einberufung unter gesetzlich garantiertem Rückkehranspruch zulässig ist, noch für zeitgemäß, da hierdurch viele Lehrstellen für andere Ausbildungswillige blockiert bleiben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz  
vom 27. Mai 1997**

Die Regelungen des Wehrpflichtgesetzes unterscheiden bei der Einberufung zum Grundwehrdienst zwischen Wehrpflichtigen, die die Hochschul- oder Fachhochschulreife erlangt haben, und Wehrpflichtigen, die ohne diese Schulabschlüsse eine erste berufliche Ausbildung begonnen haben. Nur die Wehrpflichtigen ohne Hochschul- oder Fachhochschulreife werden auf Antrag für eine erste Berufsausbildung zurückgestellt und erst danach einberufen.

Wehrdienstfähige Abiturienten beziehungsweise Fachoberschulabsolventen müssen nach dem Schulschluß zunächst den Grundwehrdienst leisten. Sie werden unter Berücksichtigung ihrer Eignung und ihrer Einberufungswünsche sowie des Personalbedarfs der Truppe zu den Einberufungsterminen im Juli, September oder November des Schulabschlußjahres einberufen. Über die Einberufungsmodalitäten, insbesondere auch den Grundsatz „Wehrdienst vor der weiteren Ausbildung“, werden diese Wehrpflichtigen frühzeitig unterrichtet. Wenn sie trotzdem ein Ausbildungsverhältnis vereinbaren, das vor dem Grundwehrdienst beginnt, muß dieses gegebenenfalls unterbrochen werden.

Die Einberufung vor der beruflichen Ausbildung, erforderlichenfalls auch aus der bereits begonnenen und noch nicht weitgehend geförderten Ausbildung heraus, ist also bei Wehrpflichtigen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife vom Gesetzgeber gewollt. Bei Unterbrechung und Verhinderung einer durch die gesetzlichen Zurückstellungsregelungen nicht geschützten beruflichen Ausbildung durch die Einberufung greift außerdem das Arbeitsplatzschutzgesetz.

68. Abgeordneter  
**Peter Keller**  
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, Wehrpflichtige, die eine Lehre begonnen haben, angesichts der im Vergleich zu einem Studium absehbar kurzen Dauer erst nach Abschluß derselben einzuberufen, damit der Ausbildungsplatz während der Ableistung des Grundwehrdienstes nicht unnötig unbesetzt bleibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 27. Mai 1997**

Die Bundesregierung ist bereits wiederholt mit der Forderung konfrontiert gewesen, den Wehrpflichtigen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife nicht nur den schulischen Bildungsabschluß, sondern danach auch noch eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen. Dieses lassen die gesetzlichen Zurückstellungsbestimmungen aus gutem Grund jedoch nicht zu.

Hinter den geltenden Zurückstellungsbestimmungen verbirgt sich das bildungspolitische Ziel, Wehrpflichtigen vor dem Wehrdienst als Mindeststandard einen berufsqualifizierenden (beruflichen oder schulischen) Abschluß zu ermöglichen. Eine Änderung dieser Bestimmungen mit dem Ziel, wehrpflichtigen Abiturienten beziehungsweise Fachoberschulabsolventen außer dem Schulabschluß auch noch eine Lehre zu ermöglichen, würde den gesetzlich verankerten Grundsatz „Wehrdienst vor der weiteren Ausbildung“ aufgeben. Des weiteren würde dadurch eine einseitige Bevorteilung dieses Personenkreises gegenüber den studierwilligen Wehrpflichtigen erfolgen. Die ausgewogene Balance zwischen dem Gleichheitsgrundsatz, der Forderung nach Wehrgerechtigkeit und den individuellen Forderungen der Wehrpflichtigen würde zerstört werden. Die Forderung des Gesetzgebers, wonach der Grundwehrdienst in der Regel in dem Kalenderjahr beginnt, in dem der Wehrpflichtige das 19. Lebensjahr vollendet, würde weitestgehend unterlaufen werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß Wehrwilligkeit und -fähigkeit mit zunehmendem Alter überproportional abnehmen, so daß die Streitkräfte damit rechnen müßten, nicht mehr genügend Wehrpflichtige zu bekommen.

Die Bundeswehr trägt den bestehenden gesetzlichen Regelungen durch intensive Bemühungen Rechnung, alle wehrdienstfähigen Abiturienten und Fachoberschulabsolventen nach dem Schulabschluß so einzuberufen, daß die darauffolgende Ausbildung ohne vermeidbaren unzumutbaren Zeitverlust begonnen werden kann. Sie nimmt damit auch und gerade in Anbetracht der schwierigen Lage auf dem Ausbildungssektor und Arbeitsmarkt in besonderer Weise Rücksicht auf die sozialen Belange der jungen Wehrpflichtigen.

Damit durch die Einberufungen zum Grundwehrdienst keine Ausbildungsplätze unbesetzt bleiben, erwartet die Bundesregierung von den Ausbildungsbetrieben, daß diese bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen mehr als bisher die seit vielen Jahren geltende Einberufungs- und

Zurückstellungspraxis berücksichtigen. Ausbildungsplätze sollen deshalb nur noch bereits gedienten beziehungsweise denjenigen ungedienten wehrpflichtigen Abiturienten angeboten werden, die nach dem Ergebnis der Musterung nicht mit ihrer Einberufung zum Grundwehrdienst zu rechnen haben, zum Beispiel weil sie nicht wehrdienstfähig sind.

Diese Auffassung der Bundesregierung ist den Arbeitgeberorganisationen bekannt.

69. Abgeordneter  
**Klaus Dieter Reichardt**  
**(Mannheim)**  
(CDU/CSU)
- Welche Ausbildungsaktivitäten hat die Bundeswehr in den letzten fünf Jahren in Nordafrika geleistet, und wie hoch war dabei in etwa der personelle und finanzielle Einsatz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 27. Mai 1997**

In den letzten fünf Jahren fanden und finden Ausbildungsaktivitäten der Bundeswehr in Nordafrika ausschließlich im Rahmen des vom Deutschen Bundestag gebilligten Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung statt. Empfänger sind die Streitkräfte des Königreichs Marokko und Tunesiens.

In Marokko wurden bisher drei Zentren für eine zivilberufliche Ausbildung in unterschiedlichen metallverarbeitenden und elektrotechnischen Berufen im Bereich der Streitkräfte in Betrieb genommen. Die Kosten sind im Gesamtansatz der Hilfe – 1992 bis 1998 – in Höhe von bis zu 6,5 Mio. DM abgedeckt.

Während das Berufsausbildungszentrum in Rabat (ca. 200 Plätze) in fünf verschiedenen Fachrichtungen eine qualifizierte Ausbildung bis auf Techniker-Ebene ermöglicht, werden im Zentrum Ben Guerrir in der Nähe von Marrakesch bis zu 400 Facharbeiter ausgebildet. In diesem Jahr wurde in Kinetra (nördlich von Rabat) darüber hinaus ein Ausbildungszentrum für Feuerwehrentechnik und Katastrophenschutz eingerichtet und in Betrieb genommen.

Theoretische und praktische Ausbildung werden durch eine Beratergruppe der Bundeswehr unterstützt, deren Mitglieder nach zivilberuflicher Qualifikation ausgewählt werden. Diese Beratergruppe hat keinen militärischen Auftrag und ist nicht in militärische Strukturen eingebunden.

Die volle Funktionsbereitschaft der Ausbildungszentren und ihr Leistungsstandard konnten nur durch die großen Anstrengungen und Partnerschaftsleistungen der marokkanischen Streitkräfte erreicht werden. Dazu trägt auch bei, daß alle Ausbildungszentren von marokkanischen Offizieren geleitet werden, die ihr Ingenieurstudium an einer der beiden Bundeswehr-Universitäten in Hamburg oder München absolviert haben.

In Tunesien fand bisher lediglich eine Handwerker Ausbildung im Rahmen eines Kfz-Instandsetzungsprogramms statt (on-the-job-training). Eine Beratergruppe der Bundeswehr ist im Einsatz.

Im aktuellen Ausstattungshilfeprogramm bis Ende 1998 ist die Einrichtung eines Ausbildungszentrums für Industrieanlagen-Elektroniker und Kommunikations-Elektroniker in Bizerte geplant. Der Ausbildungsbetrieb soll ab Herbst 1998 beginnen. Die Mittel für die Planungsphase

(Festlegung der Ausbildungsinhalte und Materialausstattungen) stehen im Gesamtansatz von 10,2 Mio. DM für den Zeitpunkt 1992 bis 1998 zur Verfügung. Zur personellen Verstärkung der Beratergruppe für diese Spezialaufgabe wird ab Sommer 1997 ein Offizier der Bundeswehr mit der Qualifikation Diplomingenieur/Fachrichtung Elektronik nach Tunesien entsandt.

Die stärkere Ausrichtung der Ausstattungshilfeprogramme der Bundesregierung auf den Bereich der beruflichen Ausbildung ist notwendig, um den Fachkräftemangel in den Entwicklungsländern zu minimieren und den Streitkräften das für die zwingend erforderlichen Instandsetzungsprogramme benötigte Schlüsselpersonal bereitzustellen. Darüber hinaus muß die zivilberuflich nutzbare Ausbildung von Angehörigen der Streitkräfte insgesamt als ein zukunftsorientierter Beitrag zur sozio-ökonomischen Landesentwicklung gesehen werden.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

70. Abgeordnete  
**Dr. Marliese Dobberthien**  
(SPD)
- Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung hinsichtlich der Frage, welcher Art der Hinweis bei der Etikettierung gentechnisch veränderter Lebensmittel und Lebensmittelzutaten konkret sein wird, ob explizit genannt wird, an welcher Stelle, und an welchem Ausgangsprodukt des Lebensmittels die Veränderung vorgenommen wurde, und ob diese als gentechnische ausgewiesen wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Sabine Bergmann-Pohl  
vom 3. Juni 1997**

Die Grundregeln für die Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel ergeben sich aus Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über neuartige Lebensmittel. Danach sind in der Etikettierung die veränderten Merkmale oder Eigenschaften des Lebensmittels anzugeben und das Verfahren, mit dem sie erzielt wurden. Durchführungsvorschriften hierzu kann die Kommission im Verfahren des Ständigen Lebensmittelausschusses erlassen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß im Interesse eines einheitlichen Verbraucherschutzes in der Gemeinschaft und zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen Einzelheiten der speziellen Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel und Lebensmittelzutaten gemeinschaftlich zu regeln sind.

71. Abgeordnete  
**Dr. Marliese Dobberthien**  
(SPD)
- Ist mit einer entsprechenden Durchführungsverordnung zu rechnen, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Sabine Bergmann-Pohl  
vom 3. Juni 1997**

Die Bundesregierung setzt sich bei den derzeit laufenden Beratungen über die Durchführung der Verordnung über neuartige Lebensmittel in Brüssel auch mit Nachdruck dafür ein, daß die Europäische Kommission möglichst bald Vorschläge für eine gemeinschaftsrechtliche Regelung der Kennzeichnung vorlegt.

72. Abgeordneter  
**Hansjürgen  
Doss**  
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung die „Verordnung über Sachverständige und Sachverständigenlaboratorien“ beschließen, nachdem das einer solchen Verordnung zugrundeliegende Medizinproduktegesetz bereits 1994 in Kraft getreten ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Sabine Bergmann-Pohl  
vom 4. Juni 1997**

Der Entwurf zur Verordnung über Sachverständige nach § 20 Abs. 7 Medizinproduktegesetz wird zur Zeit erarbeitet. Dazu wurden Erhebungen bei den zuständigen Bundes- und Landesbehörden sowie Verbänden und Sachverständigen durchgeführt. Diese Erhebungen wurden ausgewertet und auf dieser Basis weitere Gespräche geführt. Dieses Verordnungsvorhaben wird mit hoher Priorität bearbeitet, nachdem die Verordnungsentwürfe zur Medizinprodukteverordnung, zur Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten, zur Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte und zur Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten fertiggestellt worden sind. Zur Beschleunigung der Bearbeitung weiterer Verordnungen, wie auch der Sachverständigenverordnung, wurde im Bundesministerium für Gesundheit eine Projektgruppe eingesetzt. Ich gehe davon aus, daß die Sachverständigenverordnung rechtzeitig vor Ablauf der Übergangszeit gemäß § 48 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes (14. Juni 1998) verkündet wird.

73. Abgeordneter  
**Thomas  
Kossendey**  
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Kosten der Pharma-Industrie für den Zusatz zu Werbespots im Fernsehen „Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker“ entstehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. med. Sabine Bergmann-Pohl  
vom 26. Mai 1997**

Die Kosten, die bei der Fernsehwerbung für Arzneimittel auf den genannten Zusatz entfallen, werden nach Schätzungen aus der pharmazeutischen Industrie mit mindestens 100 Mio. DM bei einem Gesamtvolumen für die Arzneimittelwerbung im Fernsehen von ca. 510 Mio. DM bezogen auf das Kalenderjahr 1996 angegeben. Unter Zugrundelegung einer Dauer von 4 Sekunden für das Sprechen des Hinweistextes ergäben sich bezogen auf die Anzahl der im Jahr 1996 gesendeten Spots Kosten in Höhe von 117,2 Mio. DM.

74. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung der Meinung, daß diese zusätzliche Information nach wie vor notwendig ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretären**

**Dr. med. Sabine Bergmann-Pohl**

**vom 26. Mai 1997**

Die Verpflichtung, diesen Hinweis nach einer Werbung für Arzneimittel im Fernsehen einzublenden, ergibt sich aus § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (HWG). Grund für diese Regelung, die im Jahre 1990 im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes aufgenommen wurde, waren vor allem neuere kommunikationswissenschaftliche Erkenntnisse, die dem zuständigen Ausschuß des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gebracht worden waren.

Anstelle der Pflichtangaben nach § 4 Abs. 1 HWG, die bis dahin auch für die Werbung in Hörfunk und Fernsehen vorgeschrieben waren, sollte bei der Werbung für Arzneimittel in audiovisuellen Medien die Information über Risiken und Nebenwirkungen an hervorgehobener Stelle ohne ablenkende bildliche Darstellung und gut lesbar erfolgen, der gesprochene Text zusätzliche Aufmerksamkeit erwecken.

Zu den Erfahrungen mit dieser Regelung hat die Bundesregierung im AMG-Erfahrungsbericht 1993 Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß sich der Signet-Charakter des Hinweises durchgesetzt habe.

Die Bundesregierung sieht trotz der verschiedentlich an dem Hinweis geäußerten Kritik keine sinnvolle Alternative zur jetzigen gesetzlichen Regelung. Eine Rückkehr zu den früheren – zu Recht als überdimensioniert empfundenen und in der Hörfunk- und Fernsehwerbung nicht praktikablen – Pflichtangaben, kann nicht in Betracht kommen. Ebensovienig sollte auf den Hinweis generell und ersatzlos verzichtet werden, weil es sich bei Arzneimitteln nicht um unproblematische Konsumgüter handelt, sondern um Waren besonderer Art, deren typischerweise vorhandene Risiken beachtet werden müssen.

75. Abgeordneter **Franz Romer** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, daß die großen Krankenkassen interne Richtlinien aufgestellt haben, nach denen Pflichtleistungen aus § 37 SGB V gegenüber Ärzten und Patienten als Kann-Leistungen dargestellt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**

**Dr. Sabine Bergmann-Pohl**

**vom 3. Juni 1997**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände einen Abgrenzungskatalog „Behandlungs- und Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung“ zur internen Ermessensbindung der Mitgliedskassen am 21. März 1997 beschlossen hat. Außerdem ist der Bundesregierung bekannt, daß die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung beabsichtigen, diesen Katalog im Bundesmantelvertrag als rechtlich verbindliche Vorgabe für Vertragsärzte und Krankenkassen zu vereinbaren.

76. Abgeordneter  
**Franz**  
**Romer**  
(CDU/CSU)
- Ist die Erstellung solcher Richtlinien juristisch bedenklich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**  
**Dr. Sabine Bergmann-Pohl**  
**vom 3. Juni 1997**

Nach geltendem Recht sind sowohl die Bindung des Verwaltungshandelns der Krankenkassen durch interne Richtlinien wie die geplante Vereinbarung im Rahmen des Bundesmantelvertrages zulässig. Allerdings wird zum 1. Juli 1997 das Zweite Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (2. GKV-Neuordnungsgesetz) in Kraft treten. Dort ist ausdrücklich geregelt, daß ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. NOG die Spitzenverbände der Krankenkassen zusammen mit den für die Wahrnehmung der Interessen von Pflegediensten maßgeblichen Organisationen auf Bundesebene diese Abgrenzungsfragen ausschließlich in Bundesrahmenempfehlungen vereinbaren. Für die Regelung dieser Fragen durch andere Normgeber ist daneben kein Raum mehr. Es erscheint daher kaum zweckmäßig, wenige Wochen vor Inkrafttreten des neuen Modells Regelungen zu treffen, die alsbald wieder aufgehoben werden müßten.

77. Abgeordneter  
**Franz**  
**Romer**  
(CDU/CSU)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, damit ein solches Vorgehen, welches auch zu einer großen Verunsicherung bei Ärzten und Patienten führt, künftig unterbleibt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**  
**Dr. Sabine Bergmann-Pohl**  
**vom 3. Juni 1997**

Die Bundesregierung geht davon aus, daß derartige Fragen künftig im Rahmen des Partnerschaftsmodells von allen Beteiligten einvernehmlich und zweckmäßig geregelt werden.

78. Abgeordneter  
**Horst**  
**Sielaff**  
(SPD)
- Stimmt die Bundesregierung mit den von einem leitenden Beamten des Bundesinstituts für gesundheitliche Verbrauchervorsorge (BgVV) auf der Panel-Anhörung der Codex-Alimentarius-Kommission vom 17. bis 19. Februar 1997 in Genf zu den Gefahren bezüglich eines Einsatzes von Hormonen in der Tiermast vorgetragenen Ansichten überein, wonach eine Anwendung nicht per se mit Risiken verbunden ist, und wenn ja, wie will die Bundesregierung weiterhin ihre zumindest öffentlich geäußerte Ablehnung gegen einen Einsatz von Hormonen in der Tiermast aufrechterhalten, wenn ein von ihr entsandter Gutachter hierin keine wesentlichen Probleme sieht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. med. Sabine Bergmann-Pohl  
vom 26. Mai 1997**

Bei der in der Frage erwähnten „Panel-Anhörung der Codex-Alimentarius-Kommission vom 17. bis 18. Februar 1997 in Genf . . .“ handelt es sich um die an den genannten Tagen unter Einbeziehung von Sachverständigen und Beteiligung der Streitparteien in Genf durchgeführte Sitzung des von der WTO (World Trade Organization) eingesetzten Panels zur Streitbeilegung in den von den Vereinigten Staaten von Amerika bzw. von Kanada angestregten Verfahren gegen Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften betreffend Fleisch und Fleischprodukte mit hormonalen Wachstumsförderern behandelte Tiere.

Der in der Frage erwähnte Angehörige des BgVV nahm an diesen Sitzungen nicht als von der Bundesregierung entsandter, sondern als vom Panel eingeladenen wissenschaftlichen Sachverständigen teil. Die Einladung hierzu erfolgte nicht aufgrund seiner Tätigkeit oder Funktion im BgVV. Vielmehr war er dem Panel vom Sekretariat der FAO/WHO Codex-Alimentarius-Kommission auf einer Liste von ursprünglich 15 Sachverständigen als für das Verfahren geeigneter Experte benannt worden. Seine Auswahl erfolgte ausschließlich durch das Panel, nachdem die Parteien des Streitbeilegungsverfahrens – also die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada einerseits sowie die EU-Kommission andererseits – zuvor Gelegenheit hatten, zwingende Vorbehalte gegen einzelne vom Sekretariat der FAO/WHO Codex-Alimentarius-Kommission vorgeschlagene Experten vorzubringen.

Die Formulierung der Frage des Herrn Abgeordneten legt nahe, daß ausgesagt wurde, die Anwendung von Hormonen in der Tiermast sei nicht „per se“ mit Risiken verbunden. Die einzige Passage in der 44 Seiten umfassenden Stellungnahme des Wissenschaftlers des BgVV gegenüber dem Panel, die eine solche Formulierung enthält, lautet: „The hormones under discussion are not per se hazardous (or innocent) substances. If ingested with foods, their possible biological effects depend inter alia on the amounts ingested . . .“.

Die Bundesregierung vertritt unverändert die Auffassung, daß die gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen gegen die Verwendung von Hormonen in der Tiermast auch im Interesse des Verbraucherschutzes beibehalten und die entsprechenden Regelungen gegenüber Drittländern verteidigt werden sollen. Die Bundesregierung ist sich, wie auch die Ratstagung vom 20. Mai 1997 gezeigt hat, hierin einig mit allen anderen Partnern in der Europäischen Union.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr**

- |   |   |
|---|---|
| 79. Abgeordnete<br><b>Gila<br/>Altman<br/>(Aurich)</b><br>(BÜNDNIS 90/<br>DIE GRÜNEN) | Was hat das HSVA-Gutachten (Hamburgische Schiffsbau-Versuchsanstalt) „Schlepperkapazität – Technische Anforderungen an Notschlepper in der Deutschen Bucht“ gekostet? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert  
vom 2. Juni 1997**

Der Vertragspreis für das Gutachten beträgt rd. 105 TDM.

80. Abgeordnete  
**Elisabeth  
Altman  
(Pommelsbrunn)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung an der Realisierung einer durchgehenden kreuzungsfreien Fernstraßenverbindung durch das Gebiet der Städte Nürnberg/Schwabach, A 73 weiter B 2 a bzw. A 77, fest, und mit welchen Auswirkungen auf das zu erwartende Fahrgastaufkommen der im Bau befindlichen S-Bahnlinie Nürnberg — Roth rechnet die Bundesregierung bei einer Realisierung der o. g. Fernstraßenverbindung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert  
vom 2. Juni 1997**

Die B 2, Verlegung Nürnberg (Wiener Straße) — Schwabach, ist in dem vom Deutschen Bundestag als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz verabschiedeten Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in die höchste Dringlichkeitsstufe, den „Vordringlichen Bedarf“, eingestuft. Damit besteht ein uneingeschränkter Planungsauftrag, dem die bayerische Straßenbauverwaltung gemäß Artikel 90 Grundgesetz in Auftragsverwaltung für den Bund nachzukommen hat.

Die Einstellung in den „Vordringlichen Bedarf“ erfolgte in Kenntnis und unter Berücksichtigung der parallelen S-Bahnplanung. Beide Verkehrsträger ergänzen sich in ihren Aufgaben.

Es ist gutachtlich nachgewiesen, daß die Verkehrsfreigabe der Bundesstraße zu einem geringfügigen Rückgang bei der S-Bahn führen kann. Sinn und Nutzen der S-Bahn werden dadurch aber nicht in Frage gestellt.

81. Abgeordneter  
**Helmut  
Wilhelm  
(Amberg)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Sieht das Bundesministerium für Verkehr Handlungsbedarf angesichts der Tatsache, daß eine für den Bau der Ortsumgehung Webenheim im Zuge der Bundesfernstraße B 423 benötigte Teilfläche von 20 Ar aus Flur 02 Nr. 481/37 (Areal des bisherigen Bahnhofs Blieskastel) von einer juristischen Person des Privatrechts, an der der Bund mehrheitlich beteiligt ist, als bisherige Eigentümerin an einen anderen privaten Erwerber verkauft wurde, so daß nunmehr diese Grundstücksfläche vom in Auftragsverwaltung für den Bund handelnden Saarland zurückgekauft werden muß, und gibt es vergleichbare Fälle?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert  
vom 3. Juni 1997**

Die von der geplanten Baumaßnahme im Zuge der B 423 betroffenen Kommunen haben sich darauf verständigt, daß der Landkreis die von der Straßenbauverwaltung benötigten Grundstücke von der Deutsche Bahn

Immobilien-gesellschaft mbH (DB Imm) erwirbt. Die DB Imm wird noch im Juni dieses Jahres vom Bundesministerium für Verkehr gebeten werden, den Erwerb der Grundstücke durch den Landkreis zu unterstützen.

Es ist beabsichtigt, die Teilfläche, die auf Grund einer bereits im November 1995 – vor Beginn der Bauplanung – eingegangenen Verpflichtung von der DB Imm veräußert wurde, von dem privaten Erwerber zu kaufen.

Vergleichsfälle sind dem Bundesministerium für Verkehr nicht bekannt.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

82. Abgeordnete **Christine Kurzhals** (SPD) Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Höhe in den Jahren seit 1992 Mittel auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten zwischen dem Bund und den ostdeutschen Ländern im Leipziger Südraum zur Sanierung ehemaliger Tagebaue und Industrieanlagen verwandt wurden, und in welcher Höhe diese Mittel dort 1997 und in den Folgejahren voraussichtlich zur Verfügung stehen werden?

#### **Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 26. Mai 1997**

Das Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten zwischen dem Bund und den ostdeutschen Ländern (VA) ist am 15. Oktober 1992 in Kraft getreten.

Im Rahmen des VA sowie von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (1992) wurden im „Südraum Leipzig“ bis Ende 1996 rund 1,5 Mrd. DM zur Sanierung ehemaliger Braunkohletagebaue und -veredelungsanlagen aufgewendet. Für das laufende Jahr 1997 hat der Steuerungs- und Budgetausschuß für die Braunkohlesanierung bisher rd. 284 Mio. DM für Sanierungsmaßnahmen im besagten Raum gebilligt. Nahezu alle vorgenannten Maßnahmen sind dem Landkreis Borna zuzuordnen.

Zu der Höhe der Mittel, die für die Braunkohlesanierung im Südraum Leipzig in den Folgejahren zur Verfügung stehen, lassen sich derzeit keine Angaben machen, zumal der Finanzierungsrahmen für die Braunkohlesanierung in den Jahren 1998 bis 2002 zur Zeit noch nicht feststeht.

Weiterhin befindet sich im Leipziger Südraum das Großprojekt Sächsische Olefin Werke – SOW – Böhlen. Für die Sanierung dieses Projektes wurden durch die Gemeinsame Arbeitsgruppe Bund/BvS/Sachsen bislang Finanzmittel von 15,18 Mio. DM freigegeben.

In Maßnahmen gemäß § 249 h AFG auf dem Gelände des Großprojekts Böhlen flossen im Zeitraum von 1993 bis 1997 160 Mio. DM. Auch hier lassen sich die zukünftig für Maßnahmen gemäß § 249 h AFG in den genannten Bereich fließenden Mittel heute noch nicht beziffern, da die Mittelfestlegung insgesamt für den BSL-Verbund (Buna, SOW Böhlen, Leuna) erfolgte und die genaue Aufteilung auf die einzelnen Bereiche des Verbundes erst im Zuge der Sanierungsmaßnahmen festgelegt wird.

83. Abgeordneter  
**Michael Müller (Düsseldorf)**  
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß aus DSD-Material gefertigte Wasserrinnen nicht mehr absetzbar sind, weil die eingesetzten Kunststoffe „fischgiftig“ sind, und wenn ja, welche Erklärung hat die Bundesregierung dafür?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 28. Mai 1997**

Aufgrund der Untersuchungen eines Verwerters von DSD-Mischkunststoffen an Formteilen für den Einsatz in der Agrarbewässerung wurde bei drei von fünf Proben Fischtoxizität gemäß DIN 38412-L31 festgestellt. Nach Bekanntwerden dieser Tatsache wurde seitens des für die Verwertung von DSD-Kunststoffen zuständigen Garantiegebers, der DKR Deutsche Kunststoff-Recycling GmbH, Untersuchungen an Mischkunststoff-Fertigprodukten anderer Verwerter in Auftrag gegeben, die im Ergebnis nach Auskunft der DKR in keinem Fall Fischtoxizität zeigten. Zur Klärung möglicher Ursachen für die festgestellte Fischtoxizität wird derzeit unter Mitwirkung des Umweltbundesamtes ein umfangreiches Untersuchungsprogramm erarbeitet. Nach Auswertung der Ergebnisse wird seitens der DKR über den weiteren Handlungsbedarf zu entscheiden sein.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie**

84. Abgeordnete  
**Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, im Rahmen einer Neuordnung der Abschlußprüfungen beruflicher Erstausbildung Leistungen, die Auszubildende in der Berufsschule erbringen (Berufsschulzeugnisse), auf die Abschlußnote der Gesellen- bzw. Facharbeiter- und Facharbeiterinnenprüfung anzurechnen, und falls ja, in welchem Zeitraum könnte eine derartige Neuordnung der Abschlüsse vorgenommen werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing  
vom 28. Mai 1997**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, das Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. die Handwerksordnung (HwO) zu ändern, um schulische Vorleistung isoliert auf die Abschlußprüfung anrechnen zu können. Eine isolierte Anrechnung schulischer Vorleistungen würde die Gewichte im dualen System, bei dem die betriebliche Ausbildung bewußt und gewollt im Vordergrund steht, verschieben.

Gerade die strukturellen Unterschiede der dualen Berufsausbildung im Vergleich zu schulischen Bildungsgängen sprechen gegen eine derartige Konzeption der Abschlußprüfung. Dies sind vor allem – wie schon im Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Abschlußprüfung und Lernleistungen“ vom 14. Mai 1993 dargelegt

- der enge Arbeitsmarktbezug der Berufsausbildung, der auch bei der Konzeption der Abschlußprüfung ausgeprägt bleiben muß (Abschlußprüfung als Befähigungsnachweis an der Schwelle zur eigenverantwortlichen Tätigkeit),
- die bundesweit verbindlichen Mindeststandards in Ausbildungsordnungen und dementsprechend bundeseinheitliche Prüfungsanforderungen,
- die vertragliche Verpflichtung zwischen Betrieb und Auszubildendem, diese Standards zu erfüllen, bis hin zu Schadensersatzpflichten des Betriebes, wenn er die rechtlich geforderte Ausbildungsleistung nicht erbringt,
- daraus abgeleitet die besonders hohen Anforderungen an Objektivität und Nachprüfbarkeit von Prüfungen, die nur durch den Grundsatz „Wer lehrt, prüft nicht“ und paritätisch besetzte Prüfungsausschüsse zu erreichen ist.

In der modernen Berufsausbildung bilden Fertigkeiten sowie praktische und theoretische Kenntnisse eine Einheit. Sie ergänzen bzw. komplettieren sich gegenseitig. Dies ist nach Ansicht der Bundesregierung auch in der Abschlußprüfung fortzusetzen. Inhaltliche Grundlage für die Abschlußprüfung sind nach § 35 BBiG bzw. § 32 HwO die Ausbildungsordnungen. Sie legen die Kenntnisse und Fertigkeiten fest, die Gegenstand der Ausbildung sind und deren Beherrschung der Prüfling in der Abschlußprüfung nachweisen muß. Diese inhaltliche Festlegung gilt für beide Lernorte des dualen Systems. Die Arbeit der Berufsschule ist demnach Teil der Gesamtausbildung und geht als solche ebenso wie die Ausbildungsleistung des Betriebes in die Abschlußprüfung mit ein. Dem entspricht auch die paritätische Besetzung der Prüfungsausschüsse.

Die Abschlußprüfung ist also trotz der Dreigliederung des Prüfungsgegenstandes als einheitliches Ganzes anzusehen (sog. Grundsatz der Einheitsprüfung). Dies schließt aus, daß Vorleistungen jedweder Art, also auch Leistungen, die der Auszubildende in der Berufsschule erbracht hat, im Rahmen der Abschlußprüfung isoliert angerechnet werden.

85. Abgeordnete  
**Dr. Edith  
Niehuis**  
(SPD)

Wann wird die Bundesregierung welche Gesetzesinitiativen vorlegen, um die Anregung von Bundesministerin Claudia Nolte, Unternehmen, die nicht mehr ausbilden, von der Vergabe von Forschungsmitteln und Bundesaufträgen auszuschließen (Kölner Express, 21. Mai 1997), umzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann  
vom 3. Juni 1997**

Ein Ausschluß von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge, die keine Lehrstellen anbieten, würde gegen geltendes Recht, auch EU-Recht, verstoßen. Im übrigen verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ernst Schwanhold, Anke Fuchs (Köln), Hans Berger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/5913 – Veränderung der Vergabeverfahren bei öffentlichen Aufträgen – (Drucksache 13/7137).

Bei der Vergabe von Forschungsmitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) wird seit 1. Januar 1997 bei der Antragstellung abgefragt,

- ob der Antragsteller einen Ausbildungsbetrieb gemäß Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung darstellt und
- wie viele Auszubildende beschäftigt werden.

Forschungsvorhaben sind grundsätzlich darauf ausgerichtet, neues Wissen, neue Verfahren und Produkte hervorzubringen. Wesentliches Kriterium bei der Vergabe ist die Einschätzung, ob der Antragsteller das Know-how hat, um das Forschungsvorhaben erfolgreich zum Abschluß zu bringen, und inwieweit eine spätere wirtschaftliche Nutzung in Deutschland aussichtsreich erscheint. Bei ansonsten gleichwertigen Projektanträgen kann dann das Kriterium Ausbildung den Ausschlag geben.

Bonn, den 6. Juni 1997



